

# Statuten

der

Preussischen

Renten-Versicherungs-Anstalt

zu

Berlin.

---

Revidirt im Jahre 1850.

Allerhöchst bestätigt den 17. Februar 1851.

---

Berlin, 1851.

Gedruckt bei A. W. Hahn.

**Ratsbibliothek**  
Fachabt. der Berliner Stadtbibliothek

# Verzeichniß

der

## Gründer der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin

im Jahre 1839.

---

Bode, Geheimer Ober-Justizrath.

Blesson, Ingenieur-Major a. D., Stadtverordneter und Schiedsmann.

† von Bärensprung, Regierungsrath a. D., vormals Ober-Bürgermeister zu Berlin.

Brune, Rechnungsrath.

† Desselmann, Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung zu Berlin.

Dzimski, Regierungs-Calculator.

† Denant, Kaufmann, Stadtverordneter.

Fränkel, J. M., Rentier.

† Köhler, Wirklicher Geheimerrath.

† Mendelssohn, Chef des Banquierhauses Mendelssohn und Comp.

Maisan, Rentier, Mitglied der städtischen Schul-Deputation.

† von Reiman, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Staats-Raths.

---

---



# Inhalts-Verzeichniß.

---

## Einleitung.

### Titel I.

#### Innere Einrichtung der Anstalt.

- §. 1. Beitritt.
- §. 2. Aufnahme-Fähigkeit.
- §. 3. Erfordernisse zur Aufnahme.
- §. 4. Bildung von Jahresgesellschaften.
- §. 5. Einlagen.
- §. 6. Einlagen für andere Personen.
- §. 7. Vorbehalte.
- §. 8. Eintrittsgeld.
- §. 9. Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen.
- §. 10. Aufgeld für Einlagen und Nachtragszahlungen.
- §. 11. Einlage-Erforderniß für die Klassen.
- §. 12. Unwiderruflichkeit der Einlagen.
- §. 13. Dokumente über die gemachten Einlagen.
- §. 14. Namens-Veränderungen.
- §. 15. Behandlung der unvollständigen Einlagen bis zu deren Ergänzung.

- §. 16. Fälligkeit der Renten und ursprünglicher Betrag derselben.
- §. 17. Bildung der ursprünglichen Renten-Kapitalien.
- §. 18. Vorbehalt in Betreff der ursprünglichen Renten.
- §. 19. Uebersichts-Tabelle.
- §. 20. Behandlung der Zugänge zu den Renten-Kapitalien.
- §. 21. Steigen der Jahres-Renten.
- §. 22. Höchster Betrag der Rente für jede Einlage.
- §. 23. Vererbung der Renten-Kapitalien einzelner Klassen einer Jahresgesellschaft.
- §. 24. Vererbung der Renten-Kapitalien ganzer Jahresgesellschaften.
- §. 25. Alljährliche Bekanntmachung des Renten-Betrages.
- §. 26. Auszahlung der Renten.
- §. 27. Renten-Coupons.
- §. 28. Verfall der Renten.
- §. 29. Cessionen oder Verpfändungen der Renten.
- §. 30. Arrestschläge auf Renten.
- §. 31. Erlöschung der Mitgliedschaft.
- §. 32. Rückgewährungen.
- §. 33. Buch-Auszug über die Rückgewährung.
- §. 34. Legitimation der Erben und Ausgewanderten. Verfall der Rückgewährung.
- §. 35. Verschollene Interessenten und Erlöschen deren Ansprüche.
- §. 36. Ausschließungen von der Anstalt.
- §. 37. Verloren gegangene Aufnahme-Dokumente und Coupons.
- §. 38. Reserve- und Administrationskosten-Fonds.
- §. 39. Vermächtnisse und Geschenke.
- §. 40. Erweiterung der Sammelperiode.
- §. 41. Aufhören der Anstalt.

### **T i t e l III.**

#### **Reffort Bestimmungen und Verwaltungs= Normen.**

- §. 42. Reffort der Anstalt.
- §. 43. Aufsichts- und Verwaltungs=Organe.
- §. 44. 1) Curatorium.
- §. 45. Präsident des Curatoriums.
- §. 46. Mitglieder des Curatoriums.
- §. 47. Dienstdauer der Mitglieder des Curatoriums.
- §. 48. Eigenschaften der Stellen.
- §. 49. Niederlegung der Stellen.
- §. 50. Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.
- §. 51. 2) Direction und sonstiges Personal.
- §. 52. 3) Agenten der Anstalt.
- §. 53. Geschäfts=Reglement und Cautions=Bestellung.
- §. 54. 4) General=Versammlung.
- §. 55. 5) Revisions=Commissarien.
- §. 56. Wahl- und Kandidaten=Liste.
- §. 57. Wahl=Verhandlung.
- §. 58. Firma und Siegel der Anstalt.

### **T i t e l III.**

- §. 59. Benugung, Sicherstellung und Aufbe=  
wahrung des Vermögens der Anstalt.

### **T i t e l IV.**

#### **Rechenschafts = Ablegung und öffentliche Be= kanntmachung der Resultate derselben.**

- §. 60. Rechnungsjahr und Abschlüsse.
- §. 61. Revision und Abschlüsse der Bestände.
- §. 62. Jahres=Rechnungen.

## **T i t e l V.**

**§. 63. Eigenschaften und Vorrechte der Anstalt.**

## **T i t e l VI.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

§. 64. }  
§. 65. } **Revision der Statuten.**

---

## **A n m e r k u n g.**

Was in den folgenden Statuten zwischen Allegations-Strichen „“ gesetzt ist, ist neuer Text.

Die Anmerkungen enthalten den ersetztten oder fortgelassenen alten Text.

**Die Direction.**

---

# Statuten.

---

## Einleitung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist in der Residenzstadt Berlin, unter dem Namen:

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt ein Institut begründet, welches die Vorsorge für das höhere Alter, also für denjenigen Theil des menschlichen Lebens bezweckt, in welchem die Erwerbsunfähigkeit schon eingetreten, oder nicht mehr entfernt ist, — wo gewöhnlich die Bedürfnisse größer sind und Entbehrungen härter empfunden werden.

Lediglich dem Gemeinwohl gewidmet, steht die Anstalt unter dem Schutz und der Oberaufsicht des Staats. Ohne die mindesten Vortheile für die Begründer derselben, sind ihre Einkünfte, nach Abzug der nothwendigen Verwaltungskosten, überall nur dazu bestimmt, die in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Verheißungen zu erfüllen, überhaupt zum Wohl der, der Anstalt Beitretenden zu dienen.

Dem unbemittelten Theil des Publikums gewährt die Anstalt Gelegenheit, sich selbst, vermittelst kleiner Summen, für die Zeit der durch Alter herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit, die Mittel zum Lebensunterhalt zu sichern oder zu verbessern und dadurch von fremder, oft drückender Beihülfe sich frei zu halten. Sie ist aber auch dazu geeignet, von den übrigen Klassen des Publikums

für mancherlei Verhältnisse des Lebens vortheilhaft benutzt werden zu können; insbesondere den Familienvätern die Sorge für das Wohl ihrer Angehörigen zu erleichtern.

## **T i t e l I.**

### **Innere Einrichtung der Anstalt.**

#### **§. 1.**

##### **Beitritt.**

Der Beitritt zur Renten-Versicherungs-Anstalt gewährt gegen eine Einlage von Einhundert Thalern Preuß. Courant, ohne weitere Beitrags-Verbindlichkeit, eine jährlich zahlbare Rente; welche anfänglich, nach Verschiedenheit des Alters der Eintretenden, etwas weniger oder mehr als die gewöhnlichen Zinsen beträgt, mit den Jahren aber allmählig steigt und den Betrag von 150 Thalern jährlich erreichen kann.

Auch Einlagen unter 100 Thalern sind in einem gewissen Maasse zulässig, doch werden die verhältnißmäßig darauf treffenden Renten so lange zum Kapital gelegt, bis dasselbe den Betrag von 100 Thalern erreicht hat.

#### **§. 2.**

##### **Aufnahme-Fähigkeit.**

Der Eintritt steht allen Angehörigen des Preussischen und jedes deutschen Bundes-Staates offen, ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes, und ohne Rücksicht auf Alter, Religion und Gesundheitsbeschaffenheit.

#### **§. 3.**

##### **Erfordernisse zur Aufnahme.**

Die Anmeldung zum Beitritt geschieht bei der Hauptanstalt zu Berlin oder bei einem ihrer Agenten mittelst

einer Declaration, zu welcher das Formular verabreicht wird, bei gleichzeitiger Einzahlung der einzulegenden Summe und eines Eintrittsgeldes.

Die Declaration muß enthalten: den Betrag der zu machenden Einlage, den Vor- und Zunamen des Eintretenden (bei Frauen und Wittwen auch den Familiennamen), Stand, Wohnort, so wie Tag, Jahr und Ort der Geburt.

Das Alter ist durch Beibringung des Tauf- oder Geburtscheins oder, wenn ein solcher nicht zu beschaffen ist, durch ein anderes genügendes Zeugniß, auf Verlangen durch eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt zu erweisen, und insofern Ehefrauen und Wittwen, welche Einlagen für sich machen wollen, die Identität mit der Person, auf welche der Tauf- oder Geburtschein lautet, nicht anderweit nachzuweisen im Stande sind, müssen solche auch den Copulationschein beibringen.

Die Angehörigkeit (§. 2.), in so weit sie nicht notorisch ist, bleibt durch ein unter amtlichem Siegel ausgestelltes Zeugniß der Ortsobrigkeit des Beitretenden, oder auf sonstige glaubhafte Weise darzuthun.

#### §. 4.

Bildung von Jahresgesellschaften.

„Der Beitritt kann im Laufe des ganzen Jahres erfolgen.“<sup>1)</sup>

Aus den „in demselben Kalenderjahre“<sup>2)</sup> beigetretenen Personen wird in der Regel jedesmal eine besondere, in

---

<sup>1)</sup> Die Einlagen finden in der Zeit vom 2. Januar bis einschließlich den 2. November jedes Jahres statt (§. 10.). Diese Periode wird das Sammeljahr genannt.

<sup>2)</sup> im Sammeljahre.

sich abgeschlossene Gesellschaft (Jahresgesellschaft) gebildet. Sollte sich jedoch in Einem Jahre nicht eine angemessene Anzahl von Theilnehmern melden, so bleibt es dem Ermessen des Curatoriums der Anstalt überlassen, die Sammelperiode zu erweitern, die Bildung der nächsten Jahresgesellschaft also später eintreten zu lassen (§. 40.).

„Die Sammelperiode muß erweitert werden, wenn der Jahresgesellschaft weniger als 300 Personen beigetreten sind.“

Die Mitglieder „der“ <sup>1)</sup> Jahresgesellschaft werden <sup>(2)</sup> in folgende sechs Klassen „(Alterklassen)“ getheilt:

Erste Klasse: Personen bis zum 12ten	} Lebens-	
Zweite = = über dem 12ten bis 24ten		jahre
Dritte = = = 24ten = 35ten		ein-
Vierte = = = 35ten = 45ten		schließ-
Fünfte = = = 45ten = 55ten		lich.
Sechste = = welche über 55 Jahr alt sind.		

„Das Lebensjahr, welches der Eintretende am 1. Januar des Beitrittsjahres vollendet hat, bestimmt seine Altersklasse.“

Jedes Mitglied bleibt mit den zu einer Jahresgesellschaft gemachten Einlagen in derjenigen Altersklasse stehen, in welche es ursprünglich aufgenommen worden ist. Doch kann eine und dieselbe Person auch mehreren folgenden Jahresgesellschaften beitreten, wo sie dann, dem jedesmaligen Alter nach, der neuen Gesellschaft, ganz unabhängig von den Verhältnissen zu den übrigen Gesellschaften, einverleibt wird.

<sup>1)</sup> jeder.

<sup>2)</sup> ohne Rücksicht auf Monat und Tag der Geburt, nach dem Altersjahre, welches sie im Laufe des Beitrittsjahres erreichen.

§. 5.

Einlagen.

Einlagen sind zulässig: Vollständige und Unvollständige.

A. Vollständige Einlagen heißen diejenigen, welche Einhundert Thaler Preuß. Courant betragen. Einlagen dieser Art können für eine und dieselbe Person, ohne Unterschied ihres Alters, zu jeder Jahresgesellschaft (<sup>1</sup>) gemacht werden. „Ihre Zahl für dieselbe Person in derselben Jahresgesellschaft wird für die Mitglieder der fünf ersten Altersklassen, auf 20, für die Mitglieder der sechsten Klasse auf 30 beschränkt.“ Die auf vollständige Einlagen treffenden Renten werden den Interessenten alle Jahr baar ausgezahlt.

B. Unvollständige werden diejenigen Einlagen genannt, welche bei ihrer Einzahlung weniger als Einhundert Thaler betragen.

Für Personen, die über 55 Jahr alt sind und also zur sechsten Klasse gehören werden unvollständige Einlagen nicht angenommen.

Für jüngere Personen sind zwar dergleichen Einlagen zu jeder Jahresgesellschaft, selbst neben vollständigen Einlagen zulässig, und es kann deren Eine oder es können Mehrere gemacht werden, doch ist die Zahl der unvollständigen Einlagen in der Art beschränkt, daß für Eine Person in derselben Jahresgesellschaft nicht mehr angenommen werden, als:

in der ersten und zweiten Klasse, zehn Einlagen,

---

<sup>1</sup>) und in unbefränkter Zahl.

wovon jede wenigstens zehn Thaler betragen muß,  
in der dritten Klasse, zehn, wovon fünf nicht unter zehn Thaler jede, die überschießenden nicht unter zwanzig Thaler jede,  
in der vierten Klasse, zehn, wovon drei nicht unter zehn Thaler jede, die überschießenden nicht unter dreißig Thaler jede,  
in der fünften Klasse, zehn, wovon eine nicht unter zwanzig Thaler, die überschießenden nicht unter funfzig Thaler jede,  
betragen dürfen.

Ueber die angegebenen geringsten Geldsätze hinaus können die unvollständigen Einlagen in beliebiger Größe, jedoch immer nur in vollen Thalern, gemacht werden.

Die auf unvollständige Einlagen treffenden Renten werden den Interessenten nicht ausgezahlt, sondern nach dem Grundsatz der Zins auf Zinsrechnung, jeder Einlage, und zwar so lange zugeschlagen, bis dieselbe zu einer vollständigen von 100 Thalern ergänzt ist, wo dann die baare Zahlung der Rente in derselben Höhe, wie von ursprünglich vollständigen Einlagen, erfolgt.

### §. 6.

Einlagen für andere Personen.

Es ist auch zulässig, zum Besten anderer Personen Einlagen zu machen. (1) In solchen Fällen müssen die der Aufnahme-Declaration (§. 3.) beizufügenden Zeugnisse

---

<sup>1)</sup> z. B. für Ehegatten, Kinder, Geschwister, Mündel, Dienstboten, u. s. w.

sich auf diejenige Person beziehen, für welche die Einlage gemacht werden soll. (1)

### §. 7.

„Vorbehalte.

Als das eigentliche Mitglied der Anstalt wird diejenige Person betrachtet, auf deren Namen die Einlage gemacht ist.

Bei allen Einlagen für die eigene Person wie zum Besten Dritter, darf der Bezug der Renten und der Bezug der Rückgewähr, einer anderen Person als dem Mitgliede vorbehalten werden. Ein Vorbehalt der Rente ist nur zu Gunsten einer Person, und nicht über die Lebensdauer des Mitgliedes hinaus zulässig.“ (2)

Dergleichen Vorbehalte müssen gleich in der Aufnahme-Declaration bestimmt ausgedrückt sein, indem spätere Erklärungen bloß in dem Falle zulässig sind, wenn dadurch zu Gunsten desjenigen, auf dessen Namen die Einlage erfolgt ist, in dem früheren Vorbehalt etwas abgeändert wird.

Die declarirten Vorbehalte sollen in den Büchern der Anstalt, so wie in dem Aufnahme-Dokumente vermerkt werden, und ist die Anstalt verpflichtet, darauf bei Aus-

---

1) indem diese als das eigentliche Mitglied der Anstalt betrachtet wird.

2) In wie weit dabei ein Vorbehalt zulässig.

Derjenige, welcher auf solche Weise (§. 6.) zum Besten eines Andern Einlagen macht, kann zwar sich selbst, oder einem dritten, auf bestimmte oder auf Lebenszeit, den Bezug der Renten vorbehalten, doch wird jeder Vorbehalt der Art durch die Lebensdauer des Individuums, auf dessen Namen die Einlage geschehen ist, bedingt. Auch kann der Bezug des, in Todes- und Auswanderungsfällen, Zurückzugewährenden (§. 32.) vorbehalten werden.

reichung der Renten=Coupons (§. 27.) und Zahlung der Rückgewähr zu achten.

„Der Vorbehalt erlischt, wenn der Zeitraum, für welchen er gemacht worden, abgelaufen ist, oder wenn diejenige Person, für welche er stattgefunden hat, stirbt, auswandert oder für verschollen erklärt wird. Der Bezug der Rente und der Rückgewähr geht alsdann auf die Person über, für welche die Einlage gemacht worden ist.“<sup>1)</sup>

Einlagen auf den Namen anderer Personen zu machen und sich oder einem dritten dabei den Bezug der Renten für die ganze Dauer der Mitgliedschaft des Aufzunehmenden vorzubehalten, ist nicht gestattet.

### §. 8.

Eintrittsgeld.

Für jede vollständige oder unvollständige Einlage ist, gleich bei deren Einzahlung, ein Eintrittsgeld von Funfzehn Silbergroschen, als Beitrag zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Anstalt zu entrichten.

### §. 9.

Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen.

Baare Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen sind, Behufs der schnelleren Ergänzung derselben „und um kleine Ersparnisse zinsbar zu machen“, gestattet und können „im Laufe des ganzen“<sup>2)</sup> Jah-

---

<sup>1)</sup> Wenn der Vorbehalt erlöscht, oder derjenige, für den solcher geschehen ist, stirbt, auswandert oder für verschollen erklärt wird, so geht der Bezug der Renten und der Rückgewähr auf die Person über, für welche die Einlage gemacht worden.

<sup>2)</sup> in dem Zeitraum vom 2. Januar bis einschließlich den 2. November jedes Jahres.

res (§. 10.) bei der Hauptanstalt sowohl, als bei den Agenten geleistet werden. Die geringste Nachtragszahlung auf eine Einlage besteht in Einem Thaler. Größere Nachtragszahlungen sind jedes Mal in vollen Thalern zu leisten. „Zur letzten Bervollständigung einer Einlage ist die Einzahlung einer keinen vollen Thaler ausmachenden Summe gestattet.“ Sie vereinigen sich am 1. Januar des auf die geschene Zahlung folgenden Jahres mit dem Renten-Kapital der betreffenden Klasse und nehmen dann in demselben Verhältnisse, wie die vollständigen und unvollständigen Einlagen selbst, an dem Renten-Genuß Theil.

„Bei jeder Nachtragszahlung muß der ertheilte Interimschein (§. 13.) vorgelegt und die Zahlung darauf vermerkt werden. Außerdem muß darüber eine unter dem Siegel der Direction ausgefertigte Quittung ertheilt werden. Der Einzahler hat die Quittung, binnen 3 Monaten seit der Zahlung, an der Zahlungsstelle in Empfang zu nehmen, und wenn sie ausbleibt, binnen anderweiten 4 Wochen der Direction von der geleisteten Nachtragszahlung Anzeige zu machen.

Wird die Anzeige verabsäumt, so hat, im Fall eines Verlustes, die Anstalt für die Zahlung nicht einzustehen, und der Einzahler den etwaigen Schaden zu tragen.“<sup>1)</sup>

## §. 10.

Aufgeld für Einlagen und Nachtragszahlungen.

„Für alle vom 1. Juli einschließlic ab gemachten Einlagen und Nachtragszahlungen wird ein Aufgeld ent-

---

<sup>1)</sup> Bei jeder Nachtragszahlung muß der über die Einlage ausgefertigte Interimschein (§. 13.) mit vorgelegt werden, damit darauf über den Empfang quittirt werden kann.

richtet, welches zum Reserve Fonds fließt. Dasselbe beträgt für Zahlungen bis zum letzten October einschließlich 6 Pfennige, für spätere 1 Groschen auf den Thaler.“<sup>1)</sup>

### §. 11.

„Einlage-Erforderniß für die Klassen.

Die in einer Jahres-Gesellschaft zu bildende älteste Klasse muß aus wenigstens 50 Mitgliedern bestehen.

Die nicht erfolgte Bildung einer Klasse wird den ihr Beigetretenen gleich nach dem Beginne des neuen Jahres entweder besonders, oder durch zwei berliner Zeitungen (§. 35.) und im Laufe desselben durch den Rechenschafts-Bericht bekannt gemacht. Sie gehen auf die Jahres-Gesellschaft des nächsten Jahres über, und treten in diejenige Klasse derselben ein, der sie nach ihrem Lebens-Alter am 1. Januar des neuen Jahres angehören (§. 9.). Sie sind aber auch berechtigt, von der Anstalt gänzlich zurückzutreten, und erhalten alsdann ihr Einlage-Kapital erstattet. Die Ankündigung ihres Rücktritts muß bei Verlust der Berechtigung dazu vor dem Schluß des neuen Jahres bei der

---

<sup>1)</sup> Um einestheils die Größe des Einlage-Kapitals für jedes Jahr, bei dem herannahenden Ablauf der Sammelperiode, übersehen und die zinsbare Anlegung der Gelder bewirken oder vorbereiten zu können, andernteils den Zubrang beim Schlusse des Sammeljahres möglichst abzuwenden, wird die ordentliche Einzahlungszeit für Einlagen und Nachtragszahlungen auf die acht Monate vom 2. Januar bis einschließlich den 2. September jedes Jahres gestellt, und es können in dieser Zeit die Einlagen und Nachtragszahlungen bei der Hauptanstalt sowohl, als bei den Agenten, ohne Aufgeld erfolgen. Wer aber in den beiden folgenden Monaten eines Jahres (vom 3. September ab bis einschließlich 2. November) noch Einzahlungen leistet, der muß für Einlagen sowohl als für Nachtragszahlungen, ein Aufgeld von Sechs Pfennigen für jeden Thaler erlegen, welches zum Reservefonds (§. 38.) fließt.

Direction eingegangen sein. Den in der Anstalt Verbleibenden werden von dem Einlage-Kapital 4 Procent Zinsen vom 1. Januar des auf den Beitritt folgenden Jahres ab, aus dem Reserve-Fonds gewährt.

Mit dem Ende der erweiterten Sammelzeit tritt die gewöhnliche Klassenrente ein. Den sich zum Beitritt Meldenden steht frei, für den Fall, daß die betreffende Klasse nicht zu Stande kommen sollte, die Einreihung in in die älteste der in derselben Jahresgesellschaft wirklich gebildeten Klassen zu verlangen, auch alsdann ihre Einlagen, mit Innehaltung der für sie festgesetzten Grundsätze (§. 5.) anderweit zu vertheilen. Die Erklärung hierüber muß gleich in der Aufnahme-Declaration abgegeben und kann später nicht mehr zugelassen werden. Das Eintrittsgeld für vermehrte Einlagen wird nachgezahlt, für verminderte nicht vergütet.

In allen diesen Fällen wird auf etwaige Erklärungen oder Widersprüche der Vorbehaltsberechtigten keine Rücksicht genommen.

Die Teilnehmer der nicht zu Stande gekommenen Klassen sind verpflichtet, die ihnen ertheilten Renten-Verschreibungen nebst Coupons, oder Interimscheine, im Fall des Rücktritts gegen Erstattung der Einlagen, sonst Behufs deren Umschreibung nach Maassgabe ihrer veränderten Jahresgesellschaft, oder Klasse, zurückzureichen.“<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Einlage-Erforderniß für die 6te Altersklasse.

Wenn für die sechste Altersklasse einer Jahresgesellschaft sich nicht wenigstens Fünfzig Teilnehmer gemeldet haben, so findet die Bildung dieser Klasse nicht statt. Es haben daher diejenigen Personen, welche ihrem Alter nach der 6ten Klasse angehören, gleich in der Declaration (§. 3.) anzugeben, ob sie für diesen Fall sich die Einreihung in die fünfte Klasse gefallen lassen, oder ihre Einlagen zurücknehmen wollen, wenn die Bildung der sechsten Klasse nicht statt findet.

§. 12.

Unwiderruflichkeit der Einlagen.

Mit Ausnahme des eben gedachten Falles §. 11. und des Falles §. 40. sind alle bei der Anstalt gemachten Einlagen und Nachtragszahlungen unwiderruflich und werden nur bei Todes- und Auswanderungsfällen in der im §. 32. bestimmten Art zurückgewährt.

§. 13.

Dokumente über die gemachten Einlagen.

Ueber die Aufnahme in die Anstalt erfolgt eine von der Direction ausgestellte Urkunde und zwar über jede vollständige Einlage von 100 Thalern eine, von dem Curatorium der Anstalt bestätigte

Rentenverschreibung

A. nach dem anliegenden Formular A. und über jede unvollständige Einlage ein

Interimsschein

B. nach dem anliegenden Formular B.

Bei der Einzahlung wird sofort eine vorläufige Bescheinigung ertheilt, gegen deren Einziehung den Beigetretenen alsbald, längstens aber innerhalb „drei“<sup>1)</sup> Monaten, Rentenverschreibung oder Interimsschein behändig

---

Die für die Einreihung in die fünfte Klasse sich Erklärenden, werden in Allem den Mitgliedern dieser Klasse gleich behandelt, haben, auf ergehende Benachrichtigung von der nicht erfolgenden Bildung der sechsten Klasse, ihre Aufnahme-Dokumente zur Umschreibung zurückzureichen, und steht ihnen frei, die zur Aufnahme in die sechste Klasse gemachten vollständigen Einlagen in unvollständige zu theilen, wie dies der §. 5. für die fünfte Klasse zuläßt. Das Eintrittsgeld ist im letztern Fall nach §. 8. zu zahlen.

<sup>1)</sup> zwei.

werden soll. Erfolgt die Zustellung des einen oder andern dieser Dokumente nicht in jener Frist, so liegt dem Betheiligten ob, je nachdem die Einlage bei der Hauptanstalt oder einem Agenten gemacht worden, davon dem Curatorium oder der Direction spätestens innerhalb weiterer vier Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die durch diese Versäumnis etwa entstehenden Nachtheile nicht haftet.

Den gesetzlichen Stempel zu den Rentenverschreibungen trägt der Interessent.

„Sind für dieselbe Person zu gleicher Zeit mehrere vollständige Einlagen gemacht, so kann darüber auf besonderes Verlangen eine Rentenverschreibung ausgefertigt werden, welche jedoch die sämtlichen Nummern enthalten muß, unter denen die Einlagen in den Büchern der Anstalt aufgeführt stehen.

Für jedes neu beitretende Mitglied wird bei Zustellung der Aufnahme-Dokumente ein Exemplar der Statuten unentgeltlich verabfolgt.“

#### §. 14.

##### Namens-Veränderungen.

Bei eintretenden Namens-Veränderungen, z. B. bei Verheirathungen von Mitgliedern weiblichen Geschlechts, muß, zu eigener Sicherheit der Interessenten, entweder bei der Hauptanstalt oder bei dem betreffenden Agenten Anzeige davon gemacht, auf Verlangen der Nachweis darüber geführt, so wie das Aufnahme-Dokument vorgelegt werden, damit sowohl auf letzterem, als auch in den Büchern der Anstalt, der nöthige Vermerk dieser Namens-Veränderung erfolgen könne.

§. 15.

Behandlung der unvollständigen Einlagen bis zu deren Ergänzung.

In den Büchern der Anstalt wird dem Conto jedes Interessenten mit unvollständiger Einlage, nebst der Einlage selbst, jede von ihm geleistete Nachtragszahlung, so wie jede Theilrente (Rentengutschrift) mit dem Nominal-Betrage zugefetzt.

Hat eine unvollständige Einlage durch diese Zugänge den Betrag von 100 Thalern erreicht, so wird der Interimschein gegen eine Rentenverschreibung umgetauscht und der Interessent tritt dann in den baaren Bezug der derzeitigen vollen Rente der Klasse welcher er angehört, indem die unvollständigen Einlagen mit den vollständigen, hinsichtlich des Rentensatzes, stets gleichen Schritt halten.

Sollte durch die letzte Nachtragszahlung oder Rentengutschreibung die Einlage auf mehr als 100 Thaler gebracht sein, so wird der Ueberschuß dem Interessenten bei der nächsten Rentenzahlung gegen besondere Quittung baar mit zurückgegeben.

„Der Ueberschuß verfällt der Anstalt mit dem Coupon über die nächste Rentenzahlung, falls dieser nicht innerhalb der §. 28. bestimmten Frist abgehoben wird.“

Auf denjenigen Rentenverschreibungen, welche auf den Grund von Interimsscheinen ausgefertigt werden, wird Seltens der Anstalt, Behufs der künftigen Rückgewährung (§. 32.) vermerkt, wie viel der Inhaber selbst baar eingezahlt hat, und wie viel durch Rentengutschreibung zur Vervollständigung der Einlage erfolgt ist.

„Die Nummern der Interimsscheine über die in jedem Jahre durch Nachtragszahlungen oder Rentengutschriften vervollständigten Einlagen, werden in dem nächsten Rechen-

schaftsberichte, Behufs deren Umtausches gegen die Rentenverschreibungen, bekannt gemacht.

Die Rechenschaftsberichte liegen jederzeit in der Hauptkasse und bei sämmtlichen Agenten zur Einsicht bereit.

Die Direction ist zu jeder Zeit verpflichtet, den Mitgliedern über den Stand ihrer unvollständigen Einlagen Auskunft zu ertheilen. Die dadurch entstehenden Porto-Auslagen fallen dem betreffenden Mitgliede zur Last.<sup>1)</sup>

### §. 16.

Fälligkeit der Renten und ursprünglicher Betrag derselben.

Die aus der Anstalt zu beziehenden Renten fangen mit dem 1. Januar des auf die Sammelperiode folgenden Jahres an zu laufen und werden jedesmal nach dem Schlusse des Jahres gewährt.

Die geringste, oder sogenannte ursprüngliche Rente, mit welcher jede neu gebildete Jahresgesellschaft anfängt, ist für eine vollständige Einlage von 100 Thalern in folgender Art festgesetzt:

---

<sup>1)</sup> Bei der durch die Regierungs-Amtsblätter erfolgenden Bekanntmachung der Jahres-Abschlüsse der Anstalt (§. 61.) werden die Nummern derjenigen Interimscheine, welche in dem abgelaufenen Jahre ergänzt worden sind, Behufs des zu bewirkenden Umtausches gegen Rentenverschreibungen, aufgerufen.

Damit die Inhaber von Interimscheinen von Zeit zu Zeit erfahren können, wie weit sie mit der Ergänzung ihrer unvollständigen Einlagen fortgeschritten sind, ist es denselben gestattet, zu verlangen, daß auf den Interimscheinen zusammengestellt werde, wie viel sie theils durch baare Zahlungen eingelegt, theils durch Rentengutschreibungen erworben haben.

Dieser Vermerk geschieht im Monat Juni jedes Jahres bei der Hauptanstalt, an welche die Interimscheine unmittelbar, oder durch die betreffenden Agenten, im Monat Mai eingesandt werden können. Die entstehenden Portokosten fallen den Interessenten zur Last.

in der ersten Klasse auf 3 Rthlr.	—	Sgr.
= = zweiten = = 3	=	10 =
= = dritten = = 3	=	20 =
= = vierten = = 4	=	— =
= = fünften = = 4	=	10 =
= = sechsten = = 5	=	5 =

Auf die unvollständigen Einlagen treffen dieselben Renten, nach Verhältniß des Betrages der ersteren und der etwa gemachten Nachtragszahlungen.

In den folgenden Jahren wird die Ausmessung und Steigerung der Renten für die über Ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften nach den im §. 21. angegebenen Grundsätzen bewirkt.

### §. 17.

Bildung der ursprünglichen Renten-Kapitalien.

Zur Gewährung der (§. 16.) festgesetzten ursprünglichen Rente wird (nach dem für jetzt zur Abmessung derselben angenommenen Zinssatz von Vier Prozent) in den Büchern der Anstalt jeder Gesellschafts-Klasse ein Renten-Kapital zum 25fachen Betrage der ursprünglichen Rente (§. 19. Spalte 6.) gutgeschrieben und solches von der Gesamt-Einlage-Summe jeder geschlossenen Jahresgesellschaft abgetheilt.

Der zwischen diesem Renten-Kapital und der Einlage-Summe sich herausstellende Ueberschuß bildet hauptsächlich den allgemeinen Reserve-Fonds der Anstalt (§. 38.).

Sofern die Zinsen, welche der Anstalt von den gebildeten Renten-Kapitalien zufließen, die für das Erste Jahr festgesetzten ursprünglichen Renten nicht decken, tritt der Reserve-Fonds mit dem Fehlenden hinzu.

§. 18.

Vorbehalt in Betreff der ursprünglichen Renten.

Sollte sich in der Folge der Stand des Zinsfußes welchen die Anstalt bei sicherer Unterbringung der Kapitalien zu erreichen vermag, wesentlich ändern, so bleibt dem Beschlusse des Curatoriums, unter Genehmigung des betreffenden Königl. Ministeriums, vorbehalten, die ursprünglichen Rentensätze (§. 16.) für die von da ab zu bildenden neuen Jahresgesellschaften nach dem derzeitigen Stande des zu erreichenden Zinsfußes anderweit zu bestimmen (zu erhöhen oder zu ermäßigen). „Eine derartige Veränderung muß vor dem Schluß des Jahres durch 2 berliner Zeitungen und an sämtliche Agenten, außerdem in dem nächsten Rechenschaftsberichte bekannt gemacht werden.

Die Hauptkasse und die Agenten haben den sich zum Beitritt Meldenden, auf Nachfrage davon Kenntniß zu geben.“<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> worüber jedoch vorher und rechtzeitig eine Bekanntmachung durch die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter erlassen werden muß.

**§. 19.**

Uebersichts-Tabelle.

Die nachstehende Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht von den Bestimmungen der §§. 4, 5, 16, und 17.

1. Klasse.	2. Alter der Mitglieder zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt.  §. 4.	3. 1) Vollständige Einlagen. In der §. 5. bestimmten An- zahl zu- lässig à 100 Thlr.	4. Unvollständige Einlagen. §. 5.		5. Ursprüng- liche oder geringste Rente von einer voll- ständigen Einlage à 100 Thlr. §. 16.		6. Dotations- Kapital zur Gewähr- ung der ursprüngli- chen Rente einer voll- ständigen Einlage. §. 17.	
			Wies- viel für Eine Person in jeder Gesell- schaft zulässig sind.	Minde- ster Betrag.	Thlr.	Thlr. Egr.	Thlr.	Egr.
I.	bis einschließlich 12 Jahr . . .	20	10	10	3	—	75	—
II.	über 12 bis ein- schließl. 24 J.	20	10	10	3	10	88	10
III.	über 24 bis ein- schließl. 35 J.	20	10	— davon 5 nicht unter 10 Thlr. jede, die über- schreitenden nicht unter 20 Thlr. jede.	3	20	91	20
IV.	über 35 bis ein- schließl. 45 J.	20	10	— davon 3 nicht unter 10 Thlr. jede, die über- schreitenden nicht unter 30 Thlr. jede.	4	—	100	—
V.	über 45 bis ein- schließl. 55 J.	20	10	— davon 1 nicht unter 20 Thlr., die überschrei- tenden nicht unter 50 Thlr. jede.	4	10	108	10
VI.	über 55 Jahre .	30	keine	. . . .	5	5	129	5

1) Spalte 3. Vollständige Einlagen. In unbeschränkter Anzahl zulässig. §. 5. à Thlr. I. Klasse 100. II. Klasse 100. III. Klasse 100. IV. Klasse 100. V. Klasse 100. VI. Klasse 100.

Was vorstehend in den Spalten 5. und 6. von den vollständigen Einlagen angegeben ist, das gilt verhältnißmäßig auch von den unvollständigen Einlagen, Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen.

### §. 20.

Behandlung der Zugänge zu den Renten-Kapitalien.

Die den unvollständigen Einlagen nach der ersten Bildung der Renten-Kapitalien zumachsenden Beträge an Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen werden, Behufs ihrer Zuführung zum Renten-Kapital der betreffenden Klasse ebenso behandelt, als jedesmal die ersten Einlagen selbst bei deren ursprünglicher Dotation behandelt worden sind (§. 17. und §. 19 Spalte 6.).

Anderweite Zugänge zu den Renten-Kapitalien werden denselben mit den Nominalbeträgen zugesetzt (§. 21. Nr. 2. c.).

### §. 21.

Steigen der Jahres-Renten.

Nach Ablauf desjenigen Jahres, für welches die ursprüngliche Rente (§. 16.) gewährt worden, nimmt das Steigen der Renten seinen Anfang in dem Maße, wie einerseits durch die vorgekommene Beerbung abgegangener Interessenten und durch sonstige Zuflüsse zum Renten-Kapital, das letztere sich erhöht, andererseits die Einlagenzahl durch Abgang von Interessenten sich vermindert hat.

Behufs der Ermittlung und Festsetzung der hiernach für das nächstfolgende Jahr zu zahlenden Ren-

ten, findet folgendes Verfahren für die über ein Jahr hinausbestehenden Gesellschaften statt:

„Dem Rentencapital einer jeden Klasse wird zugeschrieben:“<sup>1)</sup>

- a. die Summe der für das abgelaufene Jahr auf die unvollständigen Einlagen treffenden, nach §. 20. behandelten, Theilrenten;
- b. die Summe der im abgelaufenen Jahre von den Interessenten mit unvollständigen Einlagen geleisteten nach §. 20. behandelten, baa- ren Nachtragszahlungen;
- c. die Summe der im abgelaufenen Jahre aus der Anstalt selbst oder in sonstiger Art für die Klasse etwa stattgehabten Zuflüsse zum Renten-Kapital (§. 21. am Schlusse, §§. 23. 24. 28. 32. 34. 35. 36., §. 38. ad B. Nr. 10. und §. 39.).

Diese Operation, welche alljährlich wiederholt wird, zeigt, was für jede Altersklasse einer jeden Jahresgesellschaft an Renten-Kapital zu Ende des Jahres vorhanden ist und wovon die Zinsen als Renten für das nächste Jahr zu berechnen sind.

Da es jedoch nicht thunlich ist, für jede Altersklasse einer jeden Jahresgesellschaft hinsichtlich der Benutzung ihrer Fonds eine eigene und abgesonderte Verwaltung zu

---

<sup>1)</sup> Zuoberst wird dem Renten-Kapital einer jeden Klasse der im abgelaufenen Jahre stattgehabte Ab- und Zugang resp. ab- und zugeschrieben.

1) Abgeschrieben wird:

die aus dem Renten-Kapital jeder Klasse erfolgte Rückgewäh- rung an und für im abgelaufenen Jahre abgegangene Mit- glieder.

2) Zugeschrieben wird:

führen, bei den für die Anstalt angelegten Kapitalien immerhin aber eine Verschiedenheit des Zinsfußes statt haben wird, auch den Interessenten der über Ein Jahr hinaus schon bestehenden Jahresgesellschaften der nächste Anspruch auf die Erträge der zum höchsten Zinsfusse belegten Kapitalien gebührt, so werden die am Ende jedes Jahres vorhandenen Kapitalien der Anstalt nach ihren verschiedenen Zinssätzen verzeichnet und in zwei Serien gebracht.

Davon enthält:

- A. die erste Serie, mit den höchsten Zinssätzen, den Betrag sämtlicher Renten = Kapitalien der zur Zeit schon über Ein Jahr bestehenden Gesellschaften;
- B. die zweite Serie, alle übrigen Kapitalien der Anstalt.

Der auf die Serie sub A. treffende Zinsen-Ertrag wird dann zuerst auf sämtliche über Ein Jahr bestehende Gesellschaften, nach Verhältniß der Summen ihrer Renten-Kapitalien, vertheilt und der darnach für jede Jahresgesellschaft sich ergebende Zinsen-Ertrag auf die einzelnen Klassen jeder derselben, ebenfalls nach Verhältniß ihrer Renten-Kapitalien, zur Vertheilung gebracht, wo dann aus dem für jede einzelne Klasse sich herausstellenden Zinsen-Anteil und nach dem Betrage ihres Renten-Kapitals, sich die künftig-jährige Rente für jede vollständige und unvollständige Einlage ergibt.

Was nach Absonderung der Kapitalien der Serie sub A. an Zinsen auf die in der Serie B. begriffenen Kapitalien fällt, wird auf diese nach den Beträgen der verschiedenen Fonds vertheilt.

Sollte sich bei Ermittlung der Renten für die über

Ein Jahr hinaus schon bestehenden Gesellschaften ergeben, daß in irgend einer Klasse die Rente für das nächste Jahr die Rente des vorhergegangenen Jahres nicht ganz erreicht, so wird das Fehlende zur Gewährung des vorjährigen Betrages aus dem Reservefonds zugelegt (§. 38. ad B. Nr. 2.).

Da sich bei den einzelnen unvollständigen Einlagen durch die jährliche Zuschreibung (Kapitalisirung) der darauf treffenden Theilrenten, Beträge ergeben, die sich nicht auf volle Thaler abrunden, so sollen zur Vereinfachung des Rechnungswesens, die Renten immer nur für volle Thaler berechnet und aufs neue gutgeschrieben werden, Zwischensummen aber so lange unberücksichtigt bleiben, bis sie sich zu ganzen Thalern runden. Auch für vollständige und unvollständige Einlagen werden die Renten nur mit halben Silbergroschen ausgemessen, gezahlt und resp. gutgeschrieben, Zwischenbeträge in Pfennigen aber nicht gewährt. Die sich in „allen“<sup>1)</sup> Fällen ergebenden Ueberschüsse sollen alljährlich kapitalisirt und dem Renten-Kapital jeder betreffenden Klasse als Zugang zugeschrieben werden.

## §. 22.

Höchster Betrag der Rente für jede Einlage.

Das Steigen der Renten findet in der Höhe von Einhundert und Fünfzig Thalern seine Gränze, dergestalt: daß auf jede einzelne Einlage — wenn deren auch mehrere von Einer Person oder für Eine Person gemacht worden sind — dieses Maximum erreicht werden kann.

---

<sup>1)</sup> beiden.

### §. 23.

Vererbung der Renten-Kapitalien einzelner Klassen einer Jahres-Gesellschaft.

Ergiebt sich künftig bei der Renten = Ausmessung (§. 21. A.), daß in irgend einer Klasse einer Jahresgesellschaft die auf jede Einlage treffende Rente mehr als das Maximum von 150 Thalern erreicht, so wird der dem überschießenden Betrage entsprechende Theil des Renten = Kapitals, dieser Klasse ab = und den Renten = Kapitalien der anderen Klassen derselben Jahresgesellschaft, Behufs Erhöhung deren Renten, in der Art zugesetzt: daß die älteste Klasse davon 50 Prozent erhält, und 50 Prozent auf die übrigen jüngeren Klassen, nach Verhältniß ihrer derzeitigen Renten = Kapitalien, vertheilt werden.

Erhält eine Klasse, in welcher die Rente für jede Einlage schon bis auf das Maximum von 150 Thalern gestiegen ist, einen anderweiten Kapitalzuwachs, oder gehen Mitglieder derselben ab, oder erlischt die Klasse ganz, so wird der dadurch überflüssig gewordene Kapitalbetrag gleichfalls dem Renten = Kapital der Klasse abgeschrieben, und in derselben Weise, wie vor bestimmt worden, den übrigen Klassen derselben Jahresgesellschaft zugesetzt.

Ist in der Jahresgesellschaft, außer der zuletzt überströmenden Klasse, nur noch Eine Klasse vorhanden, so erhält diese den ganzen überschüssigen Kapitalbetrag der ersteren zu ihrem Renten = Kapital zugetheilt, jedoch immer nur in den Gränzen des Maximums (§. 22.).

### §. 24.

Vererbung der Renten = Kapitalien ganzer Jahres = Gesellschaften.

Wenn alle bestehenden Klassen einer Jahresgesellschaft das Maximum der Rente von 150 Tha =

lern für jede Einlage erreicht haben, und es tritt dann noch ein Zuwachs zu dem Renten-Kapital solcher Gesellschaft ein, oder es gehen Mitglieder ab, oder es erlischt solche Gesellschaft allmählig ganz: dann wird das überströmende Renten-Kapital derselben auf die Zwanzig ältesten Jahresgesellschaften der Anstalt, nach Verhältniß deren Renten-Kapitalbeträge, vertheilt und der diesen einzelnen Gesellschaften zufallende Antheil dem Renten-Kapital der ältesten Klasse zugeführt, wobei jedoch auch hier die Gränzen des Maximums (§. 22.) nicht überschritten werden dürfen.

„Die vom 1. Januar 1851. ab ins Leben tretenden Jahresgesellschaften sind von dieser Beerbung ausgeschlossen. An ihre Stelle tritt der allen Jahresgesellschaften gemeinsame Reservefonds.“

### §. 25.

Alljährliche Bekanntmachung des Renten-Betrages.

Mit jedem Jahresabschlusse wird öffentlich bekannt gemacht, auf wie hoch sich die nach §. 21. ad. A. ermittelten Renten in jeder Klasse derjenigen Jahresgesellschaften belaufen, welche bereits über Ein Jahr bestehen, wodurch also jeder Interessent schon im Jahre vor Erhebung der Renten erfährt, wie viel er für das nächste Mal von jeder seiner Einlage zu erwarten hat.

### §. 26.

Auszahlung der Renten.

„Die Renten auf vollständige Einlagen werden bei der Hauptkasse während des ganzen Jahres, bei allen Agenturen während der Monate Januar und Februar gezahlt.“<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> An die Interessenten mit ursprünglich vollständigen und an die mit ergänzten Einlagen werden die Renten alle Jahre baar und kostenfrei da gezahlt, wo die Einlage gemacht ist.

Wünscht ein Interessent die Renten künftig in einem andern Bezirk, als wo die Einlage geschehen ist, zu erheben, so hat er solches entweder dem Agenten oder der Direction portofrei bis zum 15. October anzuzeigen, damit die betreffende Zahlungsstelle danach mit Anweisung versehen werden kann. (1)

Die Theilrenten auf unvollständige Einlagen werden bei der Direction, ohne Zuthun der Betheiligten, dem Einlage-Kapital zugeschrieben.

### §. 27.

#### Renten=Coupons.

C. Zu den Renten-Verschreibungen werden, Behufs Erhebung der Renten, Coupons nach dem anliegenden Formular C., von 10 zu 10 Jahren, ausgereicht. „Die Aushändigung erfolgt an denjenigen, welcher zum Zweck derselben die Renten-Verschreibung eingereicht hat, die Direction ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Legitimation zur Empfangnahme der Coupons zu prüfen, und sich nachweisen zu lassen.“ Diese Coupons müssen, zur Zeit der Fälligkeit der Renten, mit dem auf der Rückseite vorgeschriebenen Lebens- und Aufenthalts-Atteste versehen werden, und darf solches nicht vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Coupon zahlbar ist, ausgestellt sein. Das Attest ist von einer öffentlichen Behörde, oder von einem öffentlichen Beamten, der ein Amtssiegel führt, unter Beidrückung des Letztern, auszustellen.

---

1) Die Renten-Zahlungen fangen mit dem nächsten Wochentage nach dem 1. Januar jedes Jahres an und dauern bis zum letzten Februar.

Wer in dieser Zeit seine Renten nicht erhebt, kann solche erst in den gedachten Monaten des folgenden Jahres nachempfangen.

„Lebensatteste von einem Orte außerhalb der im §. 2. bezeichneten Länder, müssen von einem Preuß. Gesandten, Residenten oder Consul, oder von einer öffentlichen Behörde ausgestellt, und im letzteren Falle zugleich von einem Preuß. Gesandten, Residenten oder Consul beglaubigt sein.“

Der Präsentant des Coupons erhält darauf die Zahlung, ohne daß dessen Legitimation weiter geprüft wird.

### §. 28.

„Verfall<sup>1)</sup> der Renten.

„Nicht erhobene Renten verfallen zu Gunsten der Anstalt in vier Jahren, vom 1. März des Fälligkeitjahres an gerechnet. Durch den bloßen Ablauf dieser Frist ist jedes Recht darauf erloschen.

Die fälligen nicht erhobenen Renten werden bis zu ihrer Auszahlung oder ihrem Verfall im Deposito der Anstalt zinsbar belegt. Die davon aufkommenden Zinsen fallen dem Reservefonds zu. Die verfallenen Rentenbeträge werden dem Rentencapital derjenigen Klasse, welcher das Mitglied angehört hat, zugeschrieben, und von der Rückgewähr in Abzug gebracht, (§. 32. ad 2) ohne Unterschied, ob das Mitglied den Fälligkeitstermin erlebt hat oder nicht.“<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Verjährung.

<sup>2)</sup> Jede baar zu erhebende Jahres-Rente ist verjährt und fällt der Anstalt anheim, wenn solche nicht binnen vier Jahren nach deren Fälligkeit in Empfang genommen worden ist.

Bei der Festsetzung der Rückgewähr (§. 32. ad 2.) werden verjäherte Renten, als an die Interessenten gezahlt, betrachtet.

Die nicht abgehobenen fälligen Renten werden bei der Anstalt ad Depositum genommen und bis zu deren Erhebung oder Verjährung zinsbar angelegt. Die davon aufkommenden Zinsen fallen dem

§. 29.

Cessionen oder Verpfändungen der Renten.

Da der Rentengenuss an die Lebensdauer des Mitgliedes der Anstalt d. h. desjenigen geknüpft ist, auf dessen Namen die Einlage gemacht worden, so bleibt eine etwaige Cession oder Verpfändung von Renten auch immer auf die Lebensdauer desselben beschränkt. Die Anstalt nimmt aber auf Cessionen oder Verpfändungen gar keine Rücksicht, sondern zahlt die fälligen Renten an denjenigen aus, welcher den, mit dem Lebensattest des Mitgliedes versehenen, Coupon präsentiert.

§. 30.

Arrestschläge auf Renten.

Eine gerichtliche Arrestlegung auf die Renten, welche jemand aus der Anstalt zu beziehen hat, kann unbedingt in folgenden Fällen geschehen:

- 1) wegen currenter öffentlicher Abgaben,
- 2) wegen laufender Alimente,
- 3) wegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen,
- 4) wegen Darlehne oder Vorschüsse, die dem Schuldner zu den Einlagen oder Nachtragszahlungen bei der Renten-Versicherungs-Anstalt gemacht sind,
- 5) wegen aller anderen Forderungen, insofern die im Beschlag zu nehmenden Renten aus solchen Rentenverschreibungen herrühren, die „in den letzten fünf Jahren“<sup>1)</sup> vor Insinuation der Klage ausgestellt worden sind.

---

Reservefonds zu, die Renten-Beträge selbst aber werden im Falle eingetretener Verjährung dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zugesetzt, welcher das Mitglied angehört.

<sup>1)</sup> erst fünf Jahre.

Außer den vorstehend genannten Fällen finden gerichtliche Arrestschläge auf die einem Schuldner aus der Anstalt zukommenden jährlichen Renten, sofern ihr Gesamtbetrag weniger als 150 Thaler ist, nicht statt.

Uebersteigen sie diese Summe, so kann der Ueber schuß, und zwar für Forderungen aller Art, mit Bes chlag belegt werden.

Arrestschläge müssen von der kompetenten Gerichts behörde des Schuldners bis zum 1. December an die Direction der Anstalt gelangen. Später eingehende Re quisitionen können erst im folgenden Jahre berücksichtigt werden. Die Zahlung geschieht zum gerichtlichen Depo sitorium, sobald die fälligen Renten=Coupons in der vor schriftsmäßigen Form von dem Gerichte übersandt sind.

### §. 31.

Erlöschung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft der Anstalt erlischt durch

Absterben,

(<sup>1</sup>)

Berschollen=Erklärung und

Ausschließung von der Anstalt.

„Auswandernden Mitgliedern welche sich selbst ein gekauft haben ist der Austritt gestattet. Wollen sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so müssen sie ihr Aus scheiden vor der Auswanderung der Direction schriftlich ankündigen.

Vorbehaltberechtigten steht weder gegen ihr Verblei ben in der Anstalt, noch gegen ihr Ausscheiden aus derselben ein Widerspruch zu.

---

<sup>1</sup>) Auswanderung.

Rechte aus Vorbehalten gehen durch die Auswanderung des Vorbehaltsberechtigten unbedingt verloren.“

Unter Auswanderung wird hier verstanden, wenn ein Mitglied der Anstalt seinen festen Wohnsitz über die Grenzen der „im §. 2. bezeichneten Staaten“<sup>1)</sup> hinaus verlegt.

Ausgewanderte Mitglieder werden, hinsichtlich der Abfindung ihrer Ansprüche an die Anstalt, gleich wie die Erben eines verstorbenen Mitgliedes nach §§. 32., 33., 34., Verschollene nach §. 35., Ausgeschlossene nach §. 36., und Vorbehalts=Erledigungen nach §. 7. behandelt.

### §. 32.

#### Rückgewährungen.

„Wenn ein Mitglied der Anstalt mit Tode abgeht oder bei einer Auswanderung in der §. 31. gedachten Art seine Mitgliedschaft aufgibt,“<sup>2)</sup> leistet die Anstalt Rückgewährungen an dessen Erben oder an das ausgewanderte Mitglied selbst, in folgender Art:

- 1) bei unvollständigen, zur Zeit des Abganges noch nicht ergänzten Einlagen,  
den Betrag der Einlage und der darauf geschehenen baaren Nachtragszahlungen;
- 2) bei ursprünglich vollständigen, so wie bei den zur Zeit des Abganges bereits ergänzten Einlagen,  
den Betrag der von dem Interessenten auf Einlage und Nachträge geleisteten Baarzahl-

---

<sup>1)</sup> deutschen Bundesstaaten.

<sup>2)</sup> In den (§. 31.) gedachten zwei ersten Fällen nämlich: Wenn ein Mitglied der Anstalt mit Tode abgeht oder auswandert.

lungen, nach Abzug der, mit Einschluß des Abgangsjahres, aus der Anstalt empfangenen Renten.

Ist in dem Falle ad 2. nichts mehr oder ein geringerer Betrag als die Rente des Abgangsjahres zurück zu gewähren, „so besteht die Rückgewähr allein in der vollen Rente des Abgangsjahres.“<sup>1)</sup>

Rentengutschreibungen gehören nicht zu den Baarzahlungen, sondern diese verbleiben als eine Erbschaft der betreffenden Klasse, in welcher sich der Abgang ereignet hat.

Zu den Rückgewährungen, welche an die Erben eines Mitgliedes, oder an das ausgewanderte Mitglied selbst zu leisten sind, wird entnommen:

A. aus dem Fonds der Klassenrente: die Rente des Abgangsjahres;

B. „aus dem Reservefonds: das Einlage-Capital, bei vollständigen Einlagen nach Abzug der darauf gefallenem Renten.

Die Rückgewähr ist ohne weitere Frist zahlbar, wenn der Abgang des betreffenden Mitgliedes vorschriftsmäßig festgestellt ist. (§. 30. 34.)“<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> so wird jedenfalls noch die ganze Rente des Abgangsjahres hinausgezahlt.

<sup>2)</sup> B. aus dem Renten-Kapital der betreffenden Klasse: der Einlagekapital-Rest, welcher sich ergibt, wenn von dem 25fach kapitalisirten Betrage der Rente des Abgangsjahres die bezogenen Renten (§. 32 ad 2.) in Abrechnung gebracht sind:

C. aus dem Reservefonds: derjenige Betrag, welcher etwa zu dem Ergebnisse ad B. noch zugelegt werden muß, um die den Betheiligten kompetirende Rückgewähr vollständig zu machen (§. 38. B. Nr. 4.).

Die Rückgewährungen werden, wie die Renten, erst nach Ab-

§. 33.

Buch-Auszug über die Rückgewährung.

„Sobald die Direction von einem Todes- oder Auswanderungsfall Nachricht erhält, ertheilt sie demjenigen, der die Rückgewähr in Anspruch nimmt, über den Betrag der letzteren einen von ihr vollzogenen Buch-Auszug, welcher vollständig ergeben muß, wie das Conto des Ausscheidenden sich gestaltet.“<sup>1)</sup>)

Ist die Erhebung der hiernach zur Zahlung angewiesenen Rückgewähr geschehen: so wird angenommen, daß die Betheiligten mit der Richtigkeit des Buch-Auszuges einverstanden sind. Glauben sie aber, gegen denselben Einwendungen machen zu können, so haben sie solche vor der Erhebung des Geldes und spätestens binnen sechs Monaten nach Aushändigung des Buch-Auszuges bei der Direction anzubringen. Halten sie durch den darauf von derselben ergehenden Bescheid ihre Reclamation nicht für erledigt, so verbleibt ihnen binnen anderweiten sechs Wochen der Refurs an das Curatorium, und in fer-

---

lauf desjenigen Jahres, in welchem sich der Abgang ereignet hat, auf Anweisung der Direction geleistet.

Sollte ein Mitglied schon in demselben Jahre, in welchem es eingetreten ist, wieder abgehen, so wird auf geführten Nachweis des Abganges (§. 34.) das baar Eingezahlte sofort, jedoch ohne Zinsen, zurückgewährt. Das Eintrittsgeld, so wie das etwa entrichtete Aufgeld verbleibt der Anstalt.

<sup>1)</sup> Von erfolgten Todes- und Auswanderungsfällen ist der Direction der Anstalt oder dem betreffenden Agenten alsbald Anzeige zu machen und der Nachweis darüber zu führen.

Die ausgewanderten Mitglieder oder die Erben eines Mitgliedes, erhalten sodann über die ihnen zukommende Rückgewähr einen von der Direction vollzogenen Buch-Auszug, welcher vollständig ergeben muß, wie das Conto des Ausscheidenden sich gestaltet.

nerer Instanz, binnen einer Frist von sechs Wochen, an das der Anstalt vorgesetzte Königliche Ministerium.

Eine gerichtliche Klage findet aus dieser Veranlassung nicht statt.

### §. 34.

Legitimation der Erben und Ausgewanderten. „Verfall“<sup>1)</sup> der Rückgewährung.

„Die Zahlung der Rückgewähr erfolgt bei der Hauptkasse der Anstalt, auf geführten Nachweis des Todes oder der erfolgten Auswanderung, in der Regel an denjenigen, welcher sich im Besitz der Rentenverschreibung nebst unabgehobenen Coupons oder des Interimscheines befindet, gegen Rückgabe derselben. Die Direction ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, über die Rechtmäßigkeit des Besitzes einen besonderen Nachweis zu verlangen.“<sup>2)</sup>

„Von der Rückgewähr wird der Betrag der fehlenden, noch nicht eingelöseten Coupons in Abzug gebracht. Ist die auf einem derselben fallende Rente noch nicht ermittelt (§. 25.) so muß der Zahlung der Rückgewähr bis dahin Anstand gegeben werden.“

Erfolgt gegen die Zahlung Einspruch bei

---

<sup>1)</sup> Verjährung.

<sup>2)</sup> Behufs der Erhebung angewiesener Rückgewährungen ist erforderlich:

a. Seitens der Erben eines verstorbenen Theilnehmers: die Beibringung des Todtenscheins und der Renten-Verschreibung nebst den unabgehobenen Coupons, oder des Interimscheins, so wie einer beglaubigten Quittung.

Die Zahlung wird in der Regel an denjenigen geleistet, der jene Dokumente vorlegt und sich über seine Person als großjähriger Miterbe ausweist.

der Direction, so muß derselbe zwar berücksichtigt, jedoch, wenn solcher nicht wieder zurückgenommen wird, innerhalb längstens drei Monaten nachgewiesen werden, daß die Sache auf gerichtlichem Wege anhängig gemacht worden, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist die Zahlung an den Präsentanten der vorbezeichneten Dokumente „geschehen kann“. <sup>1)</sup>)

Ist die Zahlung schon vor erfolgtem Einspruch geleistet, so kann die Anstalt deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

„In Auswanderungsfällen kann die Direction die Zahlung schon vor der wirklichen Verlegung des Wohnsitzes leisten, sobald ihr die Ueberzeugung verschafft ist, daß die Auswanderung ernstlich beabsichtigt, und deren Ausführung sicher gestellt ist.

Das Recht auf die Rückgewähr erlischt lediglich durch den Ablauf von 4 Jahren, welche

- a. in Todesfällen vom Todestage an,
- b. in Auswanderungsfällen vom Ende des Jahres, in welchem der Auswandernde seinen Austritt der Direction angekündigt hat,

gerechnet werden.“ <sup>2)</sup>)

---

<sup>1)</sup> geschieht.

<sup>2)</sup> b. Seitens eines Ausgewanderten: die Beibringung des Beweises über die erfolgte Auswanderung, Rückgabe der Renten-Verschreibung nebst unabgehobenen Coupons oder des Interimscheins und Vorlegung einer beglaubigten Quittung.

Die Rückgewährungen verjähren, und verfallen der Anstalt, wenn solche nicht

1) im Fall erhobener Reclamation gegen den Buch-Auszug (§. 33.), binnen vier Jahren vom Tage des Endbescheides,

Bis zum Ablauf der „Verfallzeit“<sup>1)</sup> können die un-  
abgehobenen Rückgewährungsbeträge zinsbar benutzt werden  
und fallen die davon auffkommenden Zinsen dem Reserve-  
fonds zu; die Rückgewährungsbeträge selbst aber wer-  
den, im Fall „des“<sup>2)</sup> eingetretenen „Verfalls“<sup>3)</sup> dem  
Renten-Kapital derjenigen Klasse zugesetzt, welcher das  
Mitglied angehört hat.

### §. 35.

Verschollene Interessenten und Erlöschten deren Ansprüche.

Unterbleibt die Erhebung zahlbarer Renten wäh-  
rend zehn aufeinanderfolgender Jahre, so soll nach Ab-  
lauf dieses Zeitraums — der bei Minderjährigen von dem  
zurückgelegten 24sten Lebensjahre zu laufen anfängt — das  
Mitglied oder der (nach §. 7.) etwa sonst berechnigte, in  
Beziehung auf die Anstalt als verschollen angesehen  
und behandelt werden.

Zu dem Ende erläßt die Direction, nach Ablauf der  
zehnjährigen Frist, „einen durch zwei Berliner Zeitungen je  
zwei Mal mit sechsmonatlichen Zwischenraum, und durch  
den nächsten Rechenschaftsbericht bekannt zu machenden Auf-  
ruf“<sup>4)</sup> an das Mitglied der Anstalt und zugleich an die etwa  
sonst Betheiligten, sich, bei Verlust der an die Anstalt ha-  
benden Rechte und Ansprüche, binnen Jahresfrist, spä-

---

2) im Fall nicht erhobener Reclamation. binnen vier Jahren  
vom Datum des Buch-Anzuges gerechnet,  
abgehoben worden sind.

1) Verjährungsfrist.

2) der.

3) Verjährung.

4) durch die Berliner Zeitungen und das betreffende Regierungs-  
Amtsblatt, mit einem sechsmonatlichen Zwischenraum, einen zwei-  
maligen Aufruf.

testens aber an dem namhaft zu machenden Tage, zu melden und der Zuweisung „des Guthabens“<sup>1)</sup> gewärtig zu sein.

Meldet sich in dieser Frist Niemand, so wird, nach Ablauf des bestimmten Termins, die Mitgliedschaft als erloschen betrachtet und der Verlust alles Anspruches an die Anstalt für Vergangenheit und Zukunft, durch ein von der Direction abzufassendes, von dem Curatorium zu genehmigendes Resolut, gegen welches kein Remedium, auch keine Berufung auf richterliches Gehör statt findet, ausgesprochen.

Bei Verschollen-Erklärungen fallen die Zinsen von den bei der Anstalt ad Depositum zu nehmenden Renten dem Reservefonds zu, die Renten selbst aber, sowie die Rückgewährungs-Beträge, kommen dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zu gute, der das Mitglied angehörte.

Wird in Folge des Aufrufs die Mitgliedschaft bei der Anstalt aufrecht erhalten, oder eine Rückgewährung von derselben geleistet, so haben die Interessenten die Kosten des Aufrufs zu tragen; anderenfalls werden solche aus dem Reservefonds bestritten.

In ganz besonderen Fällen kann, zu Gunsten der Interessenten, eine Ausnahme von obigen Bestimmungen Seitens des Curatoriums „nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Direction bewilligt werden.

Die Berliner Zeitungen, durch welche die Bekanntmachungen erfolgen sollen, werden durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums gebracht.“<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> der Competenz.

<sup>2)</sup> bewilligt werden.

§. 36.

Ausschließungen von der Anstalt.

Unrichtige Angaben, so wie unrichtige Geburts-, Tauf-, Lebens- und andere der Anstalt eingereichte Atteste, wodurch das wahre Verhältniß der Sache dergestalt „entstellt“<sup>1)</sup> worden, daß bei der wahrheitsgemäßen Angabe oder Bescheinigung desselben, der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen gewesen wäre, ziehen in der Regel die Ausschließungen von der Anstalt nach sich, und sollen die Interessenten, welche sich dergleichen Unrichtigkeiten absichtlich haben zu Schulden kommen lassen, nicht nur für immer die erschlichenen Rechte und Ansprüche an die Anstalt verlieren, sondern auch die etwanigen Bezüge wieder zu erstatten verpflichtet sein.

Auf geführte summarische Untersuchung hat die Direction der Anstalt in der Sache ein Resolut abzufassen, gegen welches dem Angeeschuldigten binnen sechs Wochen, nach Publication desselben, frei steht, entweder auf Verweisung der Sache in den Weg Rechts anzutragen, oder gegen jenes Resolut den Refurs an das Curatorium der Anstalt und gegen das Resolut des Letztern, binnen gleicher Frist, den Refurs an das der Anstalt vorgesezte Königliche Ministerium zu ergreifen. Hat der Angeeschuldigte den letzteren Weg gewählt, so kann er nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen. Aus dem Resolute ist eventualiter gegen den Betheiligten zu klagen.

Bei anscheinend unabsichtlichem oder unwissentlichem Gebrauch unrichtiger Dokumente obiger Art kann die Sache im Wege des Vergleichs zwischen der Direction und dem Betheiligten beseitigt werden, immerhin jedoch

<sup>1)</sup> verheimlicht.

so, daß Letzterer keinen Vortheil aus dem unrichtigen Inhalt der Papiere ziehen darf und unterliegt ein solches Abkommen der Bestätigung des Curatoriums.

Was in allen diesen Fällen der Anstalt anheim fällt, verbleibt dem Renten-Kapital derjenigen Klasse, in welcher sich der Fall ereignet hat.

### §. 37.

Verloren gegangene Aufnahme-Dokumente und Coupons.

Verloren gegangene oder durch zufällige Ereignisse vernichtete Renten-Verschreibungen und Interimsscheine werden, auf desfallige Anzeige der Interessenten, gegen Ausstellung eines Mortificationscheins, durch Duplicate ersetzt.

Eingelieferte beschädigte Renten-Verschreibungen, Interimsscheine und Renten-Coupons können, ohne Mortificirung, durch Duplicate ersetzt werden, falls diese Dokumente als die für die betreffende Person und Nummer ausgefertigten, zu erkennen sind.

„In der Regel ist für neu ausgefertigte Rentenverschreibungen und Interimsscheine ein nochmaliges Eintrittsgeld zu entrichten.

Die gerichtliche Mortificirung verlorener Coupons findet nicht statt. Sie werden jedoch, so weit sie nicht bereits zur Erhebung gelangt sind, dem Berechtigten gegen das erforderliche Lebens-Attest nach abgelaufenem Verfall-Termin in dem Fall bezahlt, wenn er vor dessen Eintritt, der Direction ihren Verlust zur Anzeige, und ihre nachherige Zahlung in Antrag gebracht hat.“<sup>1)</sup>

In allen Fällen trägt die Kosten der Interessent.

---

<sup>1)</sup> Mit Ausnahme des letztgedachten Falles müssen beschädigte, verloren gegangene, oder durch zufällige Ereignisse vernichtete Renten-Coupons Seitens der betreffenden Gerichte mortificirt werden.

§. 38.

Reserve- und Administrationskosten-Fonds.

Der Reservefonds der Anstalt — welcher zugleich auch als Administrationskosten-Fonds dient — umfaßt alle Jahresgesellschaften und Altersklassen. Derselbe wird abge sondert von den Renten-Kapitalien behandelt. Dessen Einnahmen und Ausgaben bestehen in folgenden.

A. Einnahmen.

- 1) Das nach §. 8. und §. 37. einkommende Eintrittsgeld à 15 Sgr. für jede Einlage;
- 2) die im Sammeljahre (§. 4.) oder bei Erweiterung der Sammelperiode (§. 40.) in derselben aufkommenden Intervallarzinsen;
- 3) das Aufgeld für Einlagen und Nachtragszahlungen, welche nach dem „30. Juni“<sup>1)</sup> jedes Jahres gemacht werden (§. 10.);
- 4) der bei Berechnung der ursprünglichen Renten-Kapitalien jeder Jahresgesellschaft sich herausstellende Ueberschuß von der Gesamt-Einlage summe (§. 17.);
- 5) der etwaige Mehrertrag an Zinsen vom Dotations-Kapital jeder neuen Jahresgesellschaft für das erste Rentenjahr (§. 38. B. Nr. 1.);
- 6) die für das Einzahlungsjahr aufkommenden Zinsen von den auf unvollständige Einlagen geschlossener Gesellschaften erfolgenden Nachtragszahlungen (§. 9.);
- 7) die bei Behandlung der Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen auf unvollständige Einla-

---

<sup>1)</sup> 2. September.

- gen, Behufs deren Zuführung zum Renten-Kapital, sich herausstellenden Ueberschüsse (§. 20.);
- 8) die Zinsen von den Nebenfonds der Anstalt (den unabgehoben gebliebenen Renten und Rückgewährungen §§. 28. 34. 35. 36.);
  - 9) die von den eingehenden Zinsen bis zu deren statutenmäßigen Verwendung im Laufe des Jahres wieder zu gewinnenden Zinsen;
  - 10) die beim Ankauf und Verkauf öffentlicher Papiere gegen deren Nennwerth zum Vortheil der Anstalt sich ergebenden Differenzbeträge (§. 38 B. Nr. 6.);
  - 11) die bei etwa eintretender Erweiterung einer Sammelperiode mehr eingehenden, als den Interessenten zu gewährenden „vierprozentigen“<sup>1)</sup> Zinsen (§. 40. und §. 38. B. Nr. 3.);
  - 12) die zu gewinnenden Zinsen von dem Reservefonds selbst;
  - 13) „die verfallenen Ueberschüsse, welche bei Vervollständigung von Einlagen entstanden sind (§. 15.);
  - 14) die Erbschaften ausgestorbener Jahresgesellschaften (§. 24.).“

#### B. Ausgaben

- 1) Eventueller Zuschuß zur Gewährung der erstjährigen — ursprünglichen — Renten, falls die Zinsen der statutenmäßigen Dotations-Kapitalien diese Renten nicht decken (§§. 16. 17. und §. 38. A. Nr. 5.)
- 2) etwaniger Zuschuß Behufs Gewährung der-Ren-

---

<sup>1)</sup> dreiprozentigen.

- ten für diejenigen Gesellschaften, welche bereits über Ein Jahr hinaus bestehen (§. 21.);
- 3) etwaniger Zuschuß zu den „vierprozentigen“<sup>1)</sup> Zinsen, welche den Interessenten einer ungeschlossenen Gesellschaft bei Erweiterung einer Sammelperiode zu gewähren sind (§. 40. und §. 38. A. Nr. 11.);
  - 4) „die gesammte Rückgewähr aller Klassen und Jahresgesellschaften, in Todes- und Auswanderungsfällen (§. 32. B.);“<sup>2)</sup>
  - 5) Zuschuß bei der Zuführung der betreffenden Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen zum Renten-Kapital der fünften Klasse (§. 20.);
  - 6) die beim Verkauf und Ankauf öffentlicher Papiere gegen deren Nennwerth zum Nachtheil der Anstalt sich ergebenden Differenzbeträge (§. 38. A. Nr. 10.);
  - 7) Deckung etwaniger Verluste, welche möglicherweise die Anstalt, ohne Regreß gegen Andere nehmen zu können, treffen möchten;
  - 8) die laufenden Verwaltungskosten der Anstalt;
  - 9) die Kosten der Einrichtung der Anstalt. Außerdem hat:
  - 10) der Reservefonds auch die Bestimmung, auf Erhöhung der Renten dadurch zu wirken, daß er seine entbehrlichen Ueberschüsse zu den Renten-Kapitalien der verschiedenen Jahresgesellschaften abgiebt.

---

<sup>1)</sup> dreiprozentigen.

<sup>2)</sup> 4) Zuschuß zu den Rückgewährungen für verstorbene oder ausgewanderte Mitglieder (§. 32. ad C.)

„Der Reservefonds trägt die Rückgewähr sämtlicher Klassen und Jahresgesellschaften in allen seit dem 1. Januar 1849 eingetretenen Sterbe- und Auswanderungsfällen.

Was davon bereits bezahlt ist, wird den Renten-Capitalien, welche die Zahlung bestritten haben, aus dem Reservefonds ohne Zinsen erstattet.

Die Renten-Capitalien der Jahresgesellschaften 1845, 1846, 1847 und 1848, welche an den bisherigen jährlichen Vertheilungen des Reservefonds keinen Antheil genommen haben, erhalten aus demselben auch diejenigen Zahlungen an Rückgewähr ohne Zinsen vergütet, welche von ihnen in den übrigen Jahren ihres Bestehens geleistet sind.

Derjenige Betrag des Reservefonds, welcher am Schlusse eines jeden Jahres, nach Abzug aller Jahresausgaben den 10ten Theil des alsdann vorhandenen gesammten Rentenkapitals übersteigt, wird zur Steigerung der Renten verwendet.

Derselbe wird auf alle diejenigen Altersklassen sämtlicher Jahresgesellschaften, nach Verhältniß ihrer Renten-Capitalien vertheilt, bei welchen die Rückgewähr aufgehört hat, und welche das Maximum der Rente noch nicht beziehen.

Der jeder Klasse zugetheilte Betrag wird dem Rentenkapital derselben zugeschrieben.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Benutzung des Reservefonds zur Leistung der Rückgewähr und durch Vertheilung seiner Ueberschüsse, kommen bis zu dem Zeitpunkte in Anwendung, wo eine andere Anordnung darüber auf dem §. 64. vorgeschriebenen Wege in Kraft tritt.

Die Abänderung und Wiederaufhebung derselben so

wie die Einführung neuer Vorschriften über die Verwendung des Reservefonds auf gedachtem Wege, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Keinem Mitgliede oder zum Bezuge der Renten und Rückgewähr Berechtigten einer bestehenden oder künftig zu bildenden Jahresgesellschaft steht dagegen ein Widerspruch zu.“<sup>1)</sup>)

### §. 39.

#### Vermächtnisse und Geschenke.

Fallen der Anstalt Vermächtnisse oder Geschenke zu, so werden solche nach den speciellen Bestimmungen der Wohlthäter, in deren Ermangelung aber in folgender Art verwendet.

a. wenn das Vermächtniß oder Geschenk bloß im

---

<sup>1)</sup> Da jedoch erst die Erfahrung lehren muß, wie die Vertheilung dieser Ueberschüsse am zweckmäßigsten zu bewirken ist, inzwischen aber der Fonds nicht über das Bedürfniß angehäuft werden soll, so wird — unter Vorbehalt der Feststellung allgemeiner Vertheilungs-Grundsätze bei Gelegenheit der ersten Revision der Statuten (§. 64.) — einstweilen für die nächsten zehn Jahre Folgendes bestimmt.

Es soll beim Schlusse der fünften Jahresgesellschaft zum erstenmale, und dann so oft als wieder eine neue Gesellschaft zugetreten ist, von dem derzeitig vorhandenen Ueberschusse des Reservefonds ein Fünftel abgesetzt und in nachstehender Art verwendet werden.

Das erste Mal erhält solches allein die erste Jahresgesellschaft; das zweite Mal erhält die zweite Jahresgesellschaft drei Viertel und die erste ein Viertel; das dritte und alle folgenden Male wird immer der jüngsten unter den bereits fünf Jahre und darüber bestehenden Gesellschaften drei Viertel und den übrigen dieser Gesellschaften, zu gleichen Theilen, ein Viertel zugetheilt, so daß beispielsweise bei der dritten Vertheilung, die dritte Gesellschaft drei Viertel, die erste und zweite jebe ein Achtel von dem abgesetzten Fünftel bekommen.

Was hiernach jeder Jahresgesellschaft zufällt, wird auf die einzelnen Klassen derselben, nach Verhältniß ihrer derzeitigen Renten-Kapitalien, vertheilt und den letzteren zugesetzt, wobei jedoch das Maximum der Rente (§. 22.) nicht überschritten werden darf.

Allgemeinen für die Anstalt bestimmt ist, so wird solches dem Renten-Kapital der ältesten Jahresgesellschaft und zwar der ältesten Klasse derselben, zugesetzt;

- b. ist das Vermächtniß oder Geschenk für eine gewisse Jahresgesellschaft bestimmt, so wird es dem Renten-Kapital der ältesten Klasse dieser Gesellschaft zugeschrieben;
- c. ist es einer bestimmten Klasse einer Gesellschaft gewidmet, so wird solches dem Renten-Kapital dieser Klasse zugesetzt.

Wenn die Einlagen der betreffenden Klassen aber schon das Maximum der Rente von 150 Thalern erreicht haben, so finden in allen drei der vorgeachten Fällen die Bestimmungen der §§. 23. und resp. 24. Anwendung.

Zur Annahme eines Vermächtnisses oder Geschenkes, welches die Summe von Eintausend Thalern übersteigt, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Alle Zuwendungen der hier in Rede stehenden Art, welche die Anstalt erhalten und angenommen hat, werden in dem folgenden Jahresabschlusse zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch die Namen der Wohlthäter dabei angegeben, sofern sie nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt haben.

Vermächtnissen oder Geschenken, welche gegen die Grundsätze der Anstalt verstoßen, ist das Curatorium die Annahme zu versagen verpflichtet.

Unter solchem Verstoß wird Beispielsweise verstanden, wenn ein Geschenk oder Vermächtniß einer bestimmten Religionsparthei, oder einem gewissen Stande gewidmet worden.

§. 40.

Erweiterung der Sammelperiode.

„Nach §. 4. soll in der Regel alljährlich eine neue Gesellschaft gebildet, aber bei dem Mangel von 300 Teilnehmern die gewöhnliche Sammelperiode erweitert werden.

Sollte wider Erwarten ein solcher Ausnahmefall eintreten, so geschieht die Erweiterung der Sammelperiode stets um ein Jahr und es kommen dann hinsichtlich des Interesses der Teilnehmer einer ungeschlossenen Gesellschaft nachstehende Bestimmungen in Anwendung.

Die Erweiterung der Sammelperiode muß gleich nach dem Beginn des neuen Jahres durch 2 Berliner Zeitungen §. 35. und an sämtliche Agenten, außerdem durch den nächsten Rechenschaftsbericht bekannt gemacht werden.“<sup>1)</sup>

Innerhalb der auf diese Bekanntmachung folgenden Zeit, und zwar bis 31. Dezember des betreffenden Jahres, ist den Teilnehmern der ungeschlossenen Gesellschaft der Rücktritt und die Zurücknahme ihrer Einlagen gestattet, und der bei der Hauptanstalt oder den Agenten abzugebenden desfallsigen Erklärung folgt sofort die Anweisung des baar Eingezahlten, mit Ausschluß des Eintrittsgeldes und des etwa entrichteten Aufgeldes.

---

<sup>1)</sup> Nach §. 4. soll in der Regel alljährlich eine neue Gesellschaft gebildet werden, aber auch die Erweiterung der gewöhnlichen Sammelperiode zulässig sein.

Sollte nun, wider Erwarten, von dem Vorbehalte der Erweiterung der Sammelperiode jemals Gebrauch gemacht werden müssen, so geschieht solche stets um ein Jahr, und es kommen dann, hinsichtlich des Interesses der Teilnehmer einer ungeschlossenen Gesellschaft, nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.

Gleich nach Ablauf der gewöhnlichen Beitrittszeit, mithin Anfangs November, wird der Beschluß wegen Erweiterung der Sammelperiode durch die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

„Diejenigen Theilnehmer, welche bis zum gedachten Zeitpunkt ihren Rücktritt nicht angezeigt haben, bleiben Mitglieder der erweiterten Jahresgesellschaft.

Die Klasseneintheilung der Mitglieder erfolgt nach dem Lebensalter, welches sie am 1. Januar des letzten Jahres vollendet haben.

Die Einlagen werden den Mitgliedern vom 1. Januar des auf ihren Beitritt folgenden Jahres, bis zum Ende der Sammelperiode mit 4 pro Cent verzinst.“<sup>1)</sup>

Auf vollständige Einlagen werden „die“<sup>2)</sup> Zinsen baar vergütet, auf unvollständige Einlagen solche, wie baare Nachtragszahlungen, dem Einlage-Kapital zugeschrieben.<sup>2)</sup>

Mit der Schließung der erweiterten Sammelperiode treten die für die geschlossenen Gesellschaften gegebenen Bestimmungen durchweg in Anwendung.

## §. 41.

Angehören der Anialt.

Sollten einst keine neue Jahresgesellschaften sich weiter bilden, so werden die bestehenden bis zum Aussterben aller Mitglieder statutenmäßig fortgeführt, wo dann die

---

<sup>1)</sup> Die zum Rücktritt sich nicht meldenden Interessenten verbleiben auch nach erfolgtem Schluß der Gesellschaft in derjenigen Klasse, in welche sie, ihrem Alter nach, zur Zeit des Beitritts aufgenommen worden sind, und erhalten vom 1. Januar des auf den Beitritt folgenden Jahres ab bis zum Ende der Sammelperiode, ihre Einlagen und etwaigen Nachtragszahlungen mit jährlich drei Prozent verzinst.

<sup>2)</sup> diese.

<sup>3)</sup> Bei Todes- und Auswanderungsfällen werden, auf desfallige bescheinigte Anzeigen, die baaren Einlagen nebst den darauf nach Vorliegendem etwa treffenden Zinsen sogleich zurück gewährt, und zwar gegen Vorbringung der im §. 34. vorgeschriebenen Legitimation und Dokumente.

Anstalt mit dem Tode des letzten Mitgliedes von selbst aufhört. Was, nach Erfüllung aller zu der Zeit auf der Anstalt ruhenden Verpflichtungen, von dem Vermögen derselben übrig bleibt, fällt andern wohlthätigen und gemeinnützigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten des Preussischen Staats zu und bleibt die Bestimmung über die Vertheilung dem Staats-Oberhaupte vorbehalten.

## **T i t e l II.**

### **Reffort-Bestimmungen und Verwaltungs-Normen.**

#### **§. 42.**

Reffort der Anstalt.

Die Anstalt steht unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staats. Das betreffende Königl. Ministerium erneunt einen beständigen Commissarius, welcher an den in den §§. 61. und 62. bezeichneten Geschäften Theil nimmt und außerdem die Befugniß hat, außerordentliche Revisionen der Kasse der Anstalt durch das Curatorium zu veranlassen und denselben beizuwohnen.

#### **§. 43.**

Aufsichts- und Verwaltungs-Organe.

Unter der Oberaufsicht des betreffenden Königl. Ministeriums werden die Angelegenheiten der Anstalt von einem Curatorium und von einer Direction besorgt, während auch die Gesammtheit der Mitglieder der Anstalt an gewissen, in den §§. 54. bis 57. bestimmten Geschäften Theil nimmt.

§. 44.

1) Curatorium.

Das Curatorium ist dazu bestimmt, in Bewachung der Statuten das gemeinschaftliche Interesse des Staats und der Anstalt wahrzunehmen, die Verwaltung zu leiten, die erforderlichen Ministerial-Genehmigungen zu erwirken, die Direction in ihrer Verwaltung zu beaufsichtigen und zu kontrolliren, insbesondere auch bei der Benutzung, Sicherstellung und Revision der Fonds (Tit. III.) mitzuwirken.

Das Curatorium ressortirt von dem betreffenden Königl. Ministerium und bildet den nächsten Vorstand der Direction; es besteht aus einem Präsidenten und aus sechs Mitgliedern der Anstalt, deren jedes einen Stellvertreter erhält.

Dasselbe repräsentirt beziehungsweise, in der Person des Präsidenten den Staat, und in den übrigen Mitgliedern die sämmtlichen Interessenten der Anstalt.

Der Präsident und dessen Stellvertreter, so wie die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter, werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 45.

Präsident des Curatoriums.

Der Präsident wird auf den Vorschlag des betreffenden Königl. Ministeriums von des Königs Majestät ernannt. Seine Amtsdauer ist drei Jahre, bei deren Ablauf auf demselben Wege eine anderweite Besetzung der Stelle durch Bestätigung des bisherigen oder Ernennung eines neuen Präsidenten erfolgt. In derselben Art wird dem Präsidenten ein Stellvertreter bestellt.

§. 46.

Mitglieder des Curatoriums.

Die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter (außer dem Präsidenten und dessen Stellvertreter) gehen aus der Wahl von General-Versammlungen hervor (§§. 54 bis 57.).

Die Wahlfähigkeit derselben beschränkt sich auf großjährige Personen männlichen Geschlechts, welche ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Berlin haben und durch Einlagen für sich selbst, oder für andere, bei der Anstalt betheilig sind.

§. 47.

Dienstdauer der Mitglieder des Curatoriums.

Die Dienstdauer der erwählten Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter ist drei Jahre. Alljährlich treten die, dem Dienste nach, zwei ältesten Mitglieder und „die zwei ältesten“<sup>1)</sup> Stellvertreter aus und werden durch neue Wahl ersetzt.<sup>(2)</sup>

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar „(§. 56. pos. 5.)“.

§. 48.

Eigenschaften der Stellen.

„Die Stellen des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Curatoriums und der Stellvertreter beider, sind ohne persönliche Verbindlichkeit.

Mit den Stellen der von der General-Versammlung gewählten Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stell-

---

<sup>1)</sup> deren.

<sup>2)</sup> Bis der Turnus sich nach dem Dienstalter reguliren kann, wird der Austritt durch das Loos bestimmt.

vertreter, welche lediglich Ehrenämter sind, ist eine Dienst-  
einnahme nicht verbunden.

Dem Staate werden nach Vereinigung mit dem Curatorium die erforderlichen Mittel aus dem Reservefonds in einer bestimmten Summe überwiesen, um die Kosten der Aufsicht und Kontrolle seinerseits zu bestreiten (§. 42. 45. 62.).

Die durch die Geschäftsführung des Curatoriums sonst erwachsenden Ausgaben, wozu auch die Honorirung eines Rechtsverständigen und für andere technische Hülfen gehört, werden auf Anweisung des Präsidenten aus dem Reserve- und Administrationskostenfonds bestritten.“<sup>1)</sup>

### §. 49.

#### Niederlegung der Stellen.

Dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern des Curatoriums, so wie den Stellvertretern soll die Genehmigung zur Niederlegung ihrer Ämter, vor Ablauf der vorbemerkten Dauer, auf ihr Ansuchen nicht versagt werden. Es ist solche jedoch drei Monate vor Eintritt des Zeitpunktes der beabsichtigten Zurückziehung nachzusuchen, Seitens des Präsidenten und dessen Stellvertreters bei dem Königl. Ministerium, Seitens der übrigen Mitglieder bei dem Curatorium.

Bei dem Abgange eines erwählten Mitgliedes, so wie in Sterbefällen, tritt in der Regel „ein“<sup>2)</sup> Stellver-

---

1) Die Stellen des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Curatoriums und die der Stellvertreter sind Ehrenämter ohne persönliche Verbindlichkeit. Eine Dienst-einnahme ist mit den Stellen nicht verbunden.

Etwanige baare Auslagen und Bureau-Kosten werden, auf Anweisung des Präsidenten, aus dem Reserve- und Administrationskosten-Fonds bestritten.

2) dessen.

ter bis zur Zeit der nächsten gewöhnlichen Wahl für den Abgegangenen ein. Das Curatorium kann aber schon früher die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Stellvertreters veranlassen, wenn dasselbe solches für angemessen oder nöthwendig hält.

### §. 50.

Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des Curatoriums erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Anzahl von Stimmen entscheidet die des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Dasselbe kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn, mit Einschluß des Präsidenten oder resp. dessen Stellvertreters, wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

### §. 51.

2) Direction und sonstiges Personal.

Der Direction liegt die eigentliche Verwaltung der Anstalt ob. Das Curatorium ist ihr nächster Vorgesetzter; sie hat daher dessen Anordnungen überall Folge zu leisten.

Sie besteht aus drei Mitgliedern, „unter denen ein Rechtsverständiger, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte erlangt hat, enthalten sein muß.“<sup>1)</sup> Behufs der Kassenverwaltung und der Buchführung „u. s. w.“ wird derselben das benötigte Personal beigeordnet.

Die Mitglieder der Direction und dieses Personal werden für ihre Geschäftsführung remunerirt.

Die Mitglieder der Direction und die Kassenbeamten

---

<sup>1)</sup> worunter ein Justizbeamter enthalten sein muß, der die Qualifikation zur Rathstelle bei einem Landes-Justiz-Collegium erworben hat.

haben eine Amts-Caution zu bestellen, deren Höhe das Curatorium bestimmt; der Justizbeamte bleibt von der Cautionsleistung befreit. Er ist der Rechtsconsulent der Direction. „Das Curatorium ist berechtigt, Stellvertreter der Directions-Mitglieder für etwaige Verhinderungsfälle zu erwählen.“

Die Befähigung der Mitglieder der Direction erfolgt auf den Vorschlag des Curatoriums von dem der Anstalt vorgesetzten Königl. Ministerium. Sie müssen, eben so wie die Rassenbeamten, öffentlich namhaft gemacht werden. (1)

### §. 52.

#### 3) Agenten der Anstalt.

Um die Verbindung der Theilnehmer der Anstalt mit der Direction möglichst zu erleichtern, sollen Agentenschaften eingerichtet werden, bei denen die Aufnahme-Declarationen anzubringen, die Einlagen zc. einzuzahlen und die Renten zu erheben sind.

Die Agenten werden mit Vorbehalt des Widerrufs angenommen und deren Ernennung, so wie jede Veränderung in der Person, muß durch die betreffenden Amtsblätter der Königl. Regierung bekannt gemacht werden.

Die Anstalt bleibt den Interessenten für die Handlungen der Agenten, in so weit diese Handlungen zu dem Geschäftsumfange der letzteren gehören, verhaftet, und der Direction es überlassen, mit Genehmigung des Curatoriums, gegen die Agenten die nöthigen Sicherheits- und Kontroll-

---

1) Von dem einstweiligen Curatorium (§. 65.) wird erwießen werden, in wie weit das obige Directions-Personal anfänglich schon erforderlich ist, oder welche provisorische Maßregeln zur Kostenersparung statthaft sind und wie die Verwaltung, bis zur weiteren Ausdehnung der Anstalt, mit den geringsten Kosten einzurichten ist!

Maafregeln anzuwenden. Insofern letztere von den Theilnehmern der Anstalt mit zu beachten sind, muß das Publikum von den betreffenden Maafregeln „auf dem im §. 35. vorgeschriebenen Wege in Kenntniß gesetzt werden.“<sup>1)</sup>

Die Interessenten der Anstalt sind verpflichtet, den ihre Mitwirkung bezielenden desfalligen Bestimmungen nachzukommen, widrigenfalls sie sich die, für sie aus der Unterlassung etwa entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

### §. 53.

Geschäfts-Reglement und Cautions-Bestellung.

„Zur Ausführung der Statuten ist das Curatorium berechtigt, Geschäfts-Reglements, und Instructionen zu erlassen.

In denselben werden die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Behörden, Beamten und Agenten der Anstalt und über den Geschäftsgang getroffen.

Die allgemeinen Grundsätze der Statuten müssen dabei überall festgehalten werden.“<sup>2)</sup>

Die cautionspflichtigen Beamten müssen ihre Cautionsen vor Antritt der Aemter berichtigt haben.

### §. 54.

A) General-Versammlung.

Die Gesamtheit der Mitglieder der Anstalt nimmt an der Kontrolle über die Verwaltung derselben in der

---

<sup>1)</sup> durch die Amtsblätter. in Kenntniß gesetzt werden.

<sup>2)</sup> Ein auf Grund der Statuten von dem Curatorium abzufassendes Reglement wird den Geschäftsgang der Anstalt näher ordnen, auch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Behörden und Beamten, nach den überall festzuhaltenden allgemeinen Grundsätzen dieser Statuten näher bestimmen.

Art Antheil, daß durch periodische „General-Versammlungen der Teilnehmer“ sowohl die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter (welche unmittelbar über das Interesse des Ganzen zu wachen berufen sind) als auch zwei Revisions-Kommissarien und zwei Stellvertreter, aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die General-Versammlungen finden in der Regel alljährlich statt und müssen die diesfälligen Termine Seitens des Curatoriums durch „die für die Bekanntmachungen der Anstalt in Gemäßheit des §. 35. bezeichneten Berliner Zeitungen und durch eine Zeitung in jeder der übrigen Provinzen des Preussischen Staats bekannt gemacht werden.“<sup>1)</sup>

## §. 55.

### b) Revisions-Kommissarien:

Die Erfordernisse der Wahlfähigkeit der beiden Revisions-Kommissarien und deren Stellvertreter (§. 54.) sind dieselben, wie die der Mitglieder des Curatoriums (§. 46.). Ihre Dienstdauer ist zwei Jahre und ihre Stellen sind Ehrenämter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Diese beiden Revisions-Kommissarien oder deren Stellvertreter nehmen an den in den §§. 61. und 62. bestimmten Geschäften Theil. Ihre etwanigen Erinnerungen gegen die Geschäfts-Verwaltung und ihre darauf bezüglichen Anträge haben sie bei dem Königl. Ministerial-Kommissarius anzubringen.

---

<sup>1)</sup> die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter jedesmal zeitig bekannt gemacht werden.

§. 56.

Wahl- und Kandidaten-Liste.

In Ansehung des Wahlgeschäfts treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) das Curatorium läßt eine alphabetische Liste sämmtlicher in Berlin wohnhaften, nach §. 46. wahlfähigen Interessenten der Anstalt (Wahl-Liste) anfertigen und legt
  - 2) aus derselben eine Kandidaten-Liste an, in welcher dasselbe, nach seiner aus der Stimmenmehrheit hervorgegangenen Wahl, „seine Kandidaten in doppelter Anzahl der zu besetzenden Stellen vorschlägt.“<sup>1)</sup> Es sendet sodann
  - 3) die Wahl-Liste (ad 1.), so wie die Kandidaten-Liste (ad 2.), an den jedesmaligen Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, welcher
  - 4) „seinerseits aus der Wahlliste eine gleiche Anzahl von Kandidaten hinzufügt, so daß der General-Versammlung für die zu besetzenden Stellen die vierfache Anzahl von Kandidaten zur Wahl gestellt wird.“<sup>2)</sup>
  - 5) Das Curatorium kann keines seiner Mitglieder auf die Kandidaten-Liste bringen; dem Königl. Ober-Präsidenten ist solches aber unbenommen.
- Die von dem letzteren vervollständigte Kandidaten-

---

<sup>1)</sup> zwei Individuen für jede neu oder anderweit zu besetzende Stelle vorschlägt.

<sup>2)</sup> 4) seinerseits noch zwei Mitglieder für jede neu oder anderweit zu besetzende Stelle aus der Wahl-Liste ad 1. zusetzt, so daß, für jede der durch Wahl zu besetzenden Stellen, der General-Versammlung vier Kandidaten vorgeschlagen werden.

Liste geht, mit dessen Unterschrift versehen, an das Curatorium zurück.

§. 57.

Wahl-Verhandlung.

Bei den, Seitens der General-Versammlungen, abzuhaltenden Wahlen findet folgendes Verfahren statt:

- 1) der Präsident des Curatoriums oder dessen Stellvertreter hält den Wahl-Termin ab. Er führt den Vorsitz und ein Mitglied der Direction versteht den Dienst als Secretair;
- 2) die Stimm-Berechtigung bei den General-Versammlungen steht allen großjährigen in- und außerhalb Berlin wohnenden Personen männlichen Geschlechts zu, welche durch Einlagen für sich selbst, oder für Andere, bei der Anstalt betheilt sind;
- 3) die Zulassung zur Abstimmung erfolgt auf die im Termin stattfindende Vorlegung der Rentenverschreibungen, Interimscheine, oder vorläufigen Beschreibungen (§. 13.). Vormünder und gerichtliche Curatoren haben sich über dies Verhältniß auszuweisen;
- 4) stimmberechtigte Personen, welche der General-Versammlung beizuwohnen verhindert sind, können sich durch andere stimmberechtigte Interessenten im Termine vertreten lassen, jedoch nur mittelst einer denselben zu ertheilenden Vollmacht, welche auch nur für einen Wahlact gültig ist;
- 5) die Vollmachten, so wie die Legitimationen der Vormünder oder gerichtlichen Curatoren, müssen zwei Tage vor dem General-Versammlungstermin bei der Direction eingereicht werden;

6) jeder Stimmberechtigte hat, ohne Rücksicht auf Anzahl der Einlagen, nur Eine Stimme. Außerdem dürfen durch Bevollmächtigung nicht mehr als noch fünf Stimmen in derselben Hand sich befinden;

7) „Die Wahl erfolgt für jede Stelle besonders, mittelst Stimmzettel, welche die Namen sämtlicher Candidaten enthalten.

Der Abstimmende hat alle Namen bis auf einen zu durchstreichen, und giebt seine Stimme für denjenigen ab, dessen Namen nicht durchstrichen ist;“<sup>1)</sup>

8) es entscheidet bei der Wahl relative Stimmenmehrheit und bei gleicher Anzahl von Stimmen wird die Wahl durch das Loos entschieden, insofern zur Ergänzung der Anzahl der zu erwählenden Personen nur noch Eine Person erforderlich ist;

9) den Anwesenden wird das Resultat der Wahl gleich mitgetheilt und den Erwählten die auf sie gefallene Wahl durch das Curatorium schriftlich bekannt gemacht;

10) falls einer der Erwählten die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen veranlaßt sein möchte, so tritt an dessen Stelle derjenige ein, welcher nach dem Erwählten die meisten Stimmen erhalten hat;

---

<sup>1)</sup> 7) jeder im Termin anwesende Interessent erhält so viel Zettel, als er Stimmen abzugeben hat, auf welchen die zu jedem zu besetzenden Amte vorgeschlagenen vier Candidaten genannt sind, um davon die Namen derjenigen durchzustreichen, denen er seine Stimme nicht giebt, wonach die nicht durchstrichenen Namen als die der erwählten Personen anzusehen sind;

11) sollten im General-Versammlungs-Termin weniger als drei Personen erscheinen, so wird angenommen, daß die Interessenten sich der Wahl begeben, und erfolgt in solchem Falle die Wahl Seitens des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

### §. 58.

Firma und Siegel der Anstalt.

Die Firma der Anstalt ist:

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt;

das Curatorium führt die Firma:

Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt;

die Direction führt die Firma:

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt;

die „Agenten“<sup>1)</sup> führen die Firma:

Agentur der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt (Namen des Orts).

Die Siegel enthalten die Inschrift der für die gedachten Behörden angegebenen Firma.

## **T i t e l III.**

Benutzung, Sicherstellung und Aufbewahrung  
des Vermögens der Anstalt.

### §. 59.

Zur sichern und ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens der Anstalt wird Folgendes bestimmt:

1) die Kapitalien der Anstalt müssen in der Art an-

---

<sup>1)</sup> Agentschaften.

- gelegt werden, wie sie für vormundschaftliche Special-Depositorien vorgeschrieben ist.
- 2) über den Ankauf öffentlicher Papiere, soweit solcher hiernach (pos. 1.) zulässig ist, muß, außer dem Courszettel, in der Regel auch der Abschlußschein des Mäklers, oder die Rechnung des Verkäufers beigebracht werden;
  - 3) die Direction kann die eingehenden Gelder nur bei der „Preuß. Bank belegen;“<sup>1)</sup> zu anderweiten Anlegungen bedarf sie der Zustimmung des Curatoriums;
  - 4) alle baaren Gelder, mit Ausnahme der zu den nahe bevorstehenden Ausgaben erforderlichen, müssen einstweilen und bis zu deren anderweiten Benutzung gleich zur „Preuß. Bank“<sup>2)</sup> eingeliefert werden;
  - 5) der Rendant hat, außer an Sonn- und Festtagen, jeden Tag eine summarische Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben und baaren Bestände der Direction vorzulegen;
  - 6) die der Anstalt zugehörigen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere, müssen sofort bei der Einlieferung zur Kasse, außer Cours gesetzt und dürfen nur von dem Curatorium wieder in Cours gesetzt werden;
  - 7) die Realisirung von Kapital-Dokumenten kann niemals anders, als mit Zustimmung des Curatoriums, erfolgen;  
„Die Direktion bedarf jedoch zu Kapital-

---

<sup>1)</sup> Königl. Hauptbank hieselbst deponiren;

<sup>2)</sup> Königl. Hauptbank.

kündigungen und zu allen Klagen keines Ausweises über die Zustimmung des Curatorii.“

- 8) den Agenten ist es gänzlich untersagt, Ausleihungen von Fonds der Anstalt, zu machen;
- 9) hinsichtlich der Sicherstellung des Kassen-Lokals gegen Feuergefähr und äußere Angriffe, müssen die für die Königl. Kassen bestehenden Maaßregeln beobachtet werden;
- 10) der Tresor (worunter dasjenige Behältniß verstanden wird, in welchem die für die gewöhnliche Tageskasse nicht erforderlichen baaren Geldbestände und die der Anstalt zugehörigen „auf jeden Inhaber lautenden oder sonst Courshabenden Papiere so wie die Cautions-Instrumente“<sup>1)</sup> aufbewahrt werden) muß durch drei untereinander verschiedene Schlösser verwahrt sein, wozu die Schlüssel sich — der Eine in den Händen eines Mitgliedes des Curatoriums, der Andere in den Händen des ersten Directors und der Dritte in den Händen des Rendanten — befinden.

„Die Hypotheken und Lombard-Documente werden im Tresorgewölbe unter dreifachem Verschuß der Direction und des Rendanten aufbewahrt.“

- 11) die gewöhnliche Revision der Kasse und Bücher der Anstalt findet monatlich ein Mal statt. Sie ist von der Direction, unter Theilnahme eines vom Präsidenten dazu gewählten Mitgliedes des Curatoriums, abzuhalten;
- 12) außerordentliche oder unvermuthete Kassen-Re-

---

<sup>1)</sup> Documente.

vissionen müssen wenigstens zwei Mal im Jahre, auf Veranlassung des Präsidenten des Curatoriums eintreten und hat derselbe entweder selbst, oder sein Stellvertreter, daran Theil zu nehmen.

## **T i t e l IV.**

**Rechnschafts-Ablegung und öffentliche Bekanntmachung der Resultate derselben.**

### **§. 60.**

Rechnungsjahr und Abschlüsse.

Das Rechnungsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr „(§. 26.). Nach dessen Ablauf werden die Bücher für das verfloffene Jahr geschlossen, die Abschlüsse, welche eine Uebersicht von der Verwaltung und den Ergebnissen der Anstalt, während des abgelaufenen Jahres, gewähren müssen, gefertigt und letztere Seitens der Direction dem Curatorium eingereicht.“<sup>1)</sup>

### **§. 61.**

Revision der Abschlüsse und Bestände.

Nach Eingang der Abschlüsse bei dem Curatorium werden, Seitens des Leitern der Ministerial-Commissarius (§. 42.) und die „von“<sup>2)</sup> der General-Versamm-

---

<sup>1)</sup> Sobald das Renten-Zahlungsgeschäft für das abgelaufene Jahr beendet ist (§. 26.), also in der Regel im Monat März, werden die Bücher für das verfloffene Jahr geschlossen, die Abschlüsse gefertigt und letztere Seitens der Direction dem Curatorium eingereicht.

Diese, auch zur öffentlichen Rechenschaftslegung dienenden Abschlüsse, müssen eine vollständige Uebersicht von der Verwaltung und den Ergebnissen der Anstalt während des abgelaufenen Jahres gewähren.

<sup>2)</sup> erwählten Commissarien.

lung „erwählten Commissarien“ (§. 55.) eingeladen, gemeinschaftlich mit dem Curatorium die Bücher der Anstalt, die Conto's der Agentchaften, so wie die Dokumente und Geldbestände nachzusehen.

Ueber den Befund wird von den Anwesenden eine besondere Verhandlung aufgenommen, solcher auf den Büchern der Anstalt selbst bemerkt, und dem Königl. Ministerium ein Exemplar der Abschlüsse, so wie die Revisions-Verhandlung eingereicht.

Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Bekanntmachung „einer Uebersicht“ der Jahresabschlüsse durch die im „§. 35. bestimmten Blätter.“<sup>1)</sup>

## §. 62.

### Jahres-Rechnungen.

Die Jahres-Rechnungen der Anstalt werden zunächst Seitens der Direction revidirt und mit der darüber aufgenommenen Verhandlung dem Curatorium eingereicht. Letzteres extrahirt bei dem Königl. Ministerium einen sachkundigen Rechnungs-Beamten Behufs vorzunehmender kalkulatorischer Super-Revision der Rechnungen, und nachdem die Verhandlung darüber eingegangen, werden die Rechnungen, mit Berücksichtigung der vorgekommenen Erinnerungen, von dem Curatorium, unter Theilnahme des Ministerial-Commissarius und der „von“<sup>2)</sup> der General-Versammlung, „erwählten Commissarien“ materiell untersucht, monirt und, nach erfolgter Erledigung der vorgekommenen Erinnerungen, beschargirt.

---

<sup>1)</sup> Regierungs-Amtsblätter.

<sup>2)</sup> Commissarien.

## **T i t e l V.**

### **Eigenschaften und Vorrechte der Anstalt.**

#### **§. 63.**

1) Der Anstalt steht die Eigenschaft einer privilegierten Corporation zu. Ihren Verhandlungen und Ausfertigungen ist die Gültigkeit öffentlicher Urkunden beigelegt.

2) Die Anstalt ist berechtigt, Grundstücke auf ihren Namen zu erwerben, sofern das Bedürfnis oder die Nothwendigkeit dazu eintritt.

3) Sie hat ihr Forum vor dem Königl. „Stadtgerichte“<sup>1)</sup> zu Berlin.

## **T i t e l VI.**

### **Allgemeine Bestimmungen.**

#### **§. 64.**

##### **Revision der Statuten.**

Es soll von 10 zu 10 Jahren, durch eine aus einem Ministerial-Abgeordneten, (2) aus Mitgliedern des Curatoriums und „sämmlichen Mitgliedern“ der Direction zusammen zu setzende Commission, die Revision der Statuten in der Absicht vorgenommen werden, um nach dem Resultate der Verwaltung und nach den gesammelten Erfahrungen zu untersuchen und in Erwägung zu nehmen, ob und in wie weit, zur Beförderung des Zwecks und des Wohls der Anstalt und um dieselbe mit dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit in Uebereinstimmung zu erhalten, es nothwendig oder nützlich sei, in den Bestimmungen der Sta-

---

1) Kammergerichte.

2) der.

uten einzelne, auf die Zukunft anwendbare, Abänderungen eintreten zu lassen.

Dies soll jedoch nicht hindern, auch im Laufe der Revisionsfristen, nützlich oder nothwendig erkannte Abänderungen der Statuten stattfinden zu lassen.

Jede Aenderung erfordert landesherrliche Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung vor ihrer Ausführung, und es dürfen die erworbenen Rechte und Ansprüche der Mitglieder schon bestehender Jahresgesellschaften durch Abänderung der Statuten niemals geschmälert werden.

„§. 65.

Die erfolgte Revision der Statuten ist sofort durch die Berliner Zeitungen und Regierungs Amts-Blätter bekannt zu machen.

Den bei den Jahresgesellschaften bis zum Jahre 1850. Betheiligten bleiben ihre Rechte, nach Maafgabe der bisherigen Statuten vorbehalten.“<sup>1)</sup>

Berlin, den 30. December 1850.

Die nach §. 64. der Statuten zusammengetretene Kommission zur Revision derselben.

Der Ministerial-Commissarius.

**Maetzke.**

Die Mitglieder des  
Curatoriums.

**Brunnemann. Seeger.  
Solfelder.**

Die Mitglieder der  
Direction.

**Blesson. Ruffer.  
Sarrassowitz.**

1)

**Titel VII.**

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 65.

Einstweiliges Curatorium.

Da die Wahl der Mitglieder des Curatoriums und der Revisions-

Die vorstehenden Statuten werden von uns genehmigt.  
Berlin, den 3. Januar 1851.

## Das Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

**Gamet. Brunnemann. Seeger. Solfelder.  
Berend. Bunfen. von Maliszewski. Mendelssohn.**

---

Commissarien durch die General-Versammlung (§. 54.) nicht eher stattfinden kann, als sich für solche Wahl eine angemessene Kandidaten-Liste (§. 56.) aufstellen läßt, so wird das zur Gründung der Anstalt bestehende Comité, unter dem Verſiß des von Seiner Majestät dem Könige für das Curatorium ernannten Präsidenten, die Geschäfte provisorisch übernehmen, die Anstalt ins Leben treten lassen, alles dasjenige, was zum gehörigen Betriebe des Geschäfts erforderlich ist, anordnen und die dem Curatorium statutenmäßig zufallenden Geschäfte einstreuen führen. Es nimmt die Firma an:

„Einstweiliges Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.“

Dessen Beschlüsse verlangen einfache Stimmenmehrheit und bei gleicher Anzahl von Stimmen entscheidet die des Präsidenten.

Unter dieser Firma werden die von dem einstweiligen Curatorium zu erstattenden Berichte von sämtlichen anwesenden Mitgliedern derselben, die übrige Correspondenz und Ausfertigungen von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter allein, vollzogen.

### §. 66.

Vervollständigung des einstweiligen und Constituirung des statutenmäßigen Curatoriums.

Die Mitglieder des Comité (welche gleich nach Eröffnung der Anstalt sich bei derselben zu betheiligen verpflichtet haben) gehen auf das definitiv zu bestellende Curatorium über und verbleiben bei demselben bis zum Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Abnahme der Rechnung der Anstalt für das erste Rentenzahr geschehen ist.

Das definitive Curatorium bildet sich zunächst aus diesen Mitgliedern und es treten demselben aus der Wahl der General-Versammlung noch vier Mitglieder mit Stellvertretern hinzu.

Sobald nach dem Ermessen des einstweiligen Curatoriums sich aus den beigetretenen Mitgliedern der Anstalt eine angemessene Kandidaten-Liste aufstellen läßt, soll zur Constituirung des definitiven Curatoriums

Die vorstehenden revidirten Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, datirt vom 30. December 1850. werden auf Grund der nachstehenden, an den Minister des Innern ergangenen Allerhöchsten Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 8. Februar c. ertheile Ich dem wieder beigefügten revidirten

---

und zur Wahl der Revisions-Commissarien nebst Stellvertretern die erste General-Versammlung stattfinden.

Berlin, den 27. August 1838.

Komitée zur Gründung der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

von Reimann. Bode. von Bärensprung. Denant. Brune.  
J. F. Desselmann. J. M. Fränkel. Blesson. Dzimski.  
J. Mendelssohn. Maisan.

Vorstehenden, aus einer Einleitung und 66 Paragraphen bestehenden Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, datirt vom 27. August 1838, ertheile Ich hierdurch die landesherrliche Bestätigung.

Berlin, den 9. October 1838.

(S. L.)

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **von Nochow.**

Durch die unter dem 9. October d. J. ergangene Allerhöchste Kabinetts-Ordre haben des Königs Majestät mir die eingereichten Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, nachdem Allerhöchstdieselben diesen Statuten die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben, zu remittiren, und zugleich den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath von Reiman auf die nächsten drei Jahre zum Präsidenten des Curatoriums zu ernennen geruht.

Diese bestätigten Statuten lasse ich in Urschrift anliegend dem Comitée mit dem Eröffnen zugehen, daß ich in Gemäßheit des §. 42. der Statuten dem Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath bei reinem Ministerio Herrn Räfte die Function eines beständigen Mi-

Statute der Berliner Renten-Versicherungs-  
Anstalt vom 30. December 1850. hierdurch  
Meine Genehmigung.

Berlin, den 17. Februar 1851.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**  
(gez.) **von Westphalen."**

An

den Minister des Innern.  
hierdurch bestätigt.

Berlin den 24. Februar 1851.

Der Minister des Innern.  
(gez.) **von Westphalen.**

---

nisterial-Commissarius bei der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt  
übertragen habe.

Den nach §. 45. der Statuten zu ernennenden Stellvertreter des  
Präsidenten werde ich Sr. Majestät in Vorschlag bringen.

Berlin, den 24. October 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.  
(gez.) **von Kochow.**

An

das Comité zur Gründung der Preussischen  
Renten-Versicherungs-Anstalt  
hier.

**Formular A.** zu §. 13.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

**Rentenversicherung**

über

Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Jahresgesellschaft Klasse Nr



wohnhaft zu

hat, mittelst einer Einlage von Einhundert Thaler Preussisch Courant, die Rechte eines Mitgliedes der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt, auf den Grund der „mit dieser Renten-Versicherung ausgehängten Allerhöchst befähigten Statuten vom 30. December 1850“<sup>1)</sup> erworben.

So lange diese Mitgliedschaft nicht erlischt (§. 31. der Statuten), wird die auf gegenwärtige Renten-Versicherung treffende Rente alljährlich von der Anstalt baar gezahlt. „(§§. 16. 26.)“

Wenn die vorgenannte Person durch den Tod, oder durch Auswanderung über die Gränzen der Deutschen Bundesstaaten hinaus, aus der Anstalt scheidet, wird auf desfalligen Nachweis und Zurücklieferung gegenwärtiger Urkunde nebst „den noch nicht fälligen“<sup>2)</sup> Coupons, von dem eingelezten Kapital die statutenmäßige Rückgewährung geleistet. (§§. 32. 33. 34.)

(Raum für Vorbehalte nach §. 7. der Statuten.)

Berlin, den ten 18

18

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bestätigt. Berlin, den ten 18

(L. S.) (Unterschrift.)

(L. S.) (Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.)

N. N.  
Rentant.

N. N.  
Buchhalter.

Coupons beigegeben  
pro bis incl.

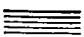
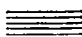
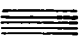
<sup>1)</sup> beigefügten, Allerhöchst genehmigten Statuten vom 27. August 1838.  
<sup>2)</sup> unabgegebenen.



Formular B. zu §. 13.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

## Interims-Schein.

Jahresgesellschaft  Klasse  Nr. 

---

**D**

wohaft zu  
geboren den      ten      hat, mittelst einer un-  
vollständigen Einlage von      Rthlr. geschrieben.

Thaler Preussisch Courant, die Rechte eines Mitglie-  
des der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt, auf den Grund  
der „mit diesem Interims-schein ausgehändigten Allerhöchst bestätigten  
Statuten vom 30. December 1850“<sup>1)</sup> erworben und ist demnach zur  
Theilnahme an den Revenüen der Anstalt berechtigt.

So lange diese Mitgliedschaft nicht erlischt (§. 31. der Statuten)  
und die obige Einlage nicht auf Einhundert Thaler ergänzt ist,  
werden die darauf treffenden Jahres-Renten dem Kapital zugeschrieben.  
Sobald dadurch, oder durch etwanige Nachtragszahlungen, die Ein-  
lage auf den Betrag von 100 Rthlr. ergänzt<sup>2)</sup> ist, wird dieser In-  
terims-Schein gegen eine Rentenverschreibung ausgewechselt, und tritt  
alsdann die baare Zahlung der Rente nach ihrer derzeitigen Klassen-  
mäßigen Höhe ein (§. 15. der Statuten).

Wenn die vorbenannte Person aber durch den Tod, oder durch  
Auswanderung über die Grenzen der Deutschen Bundesstaaten hinaus,  
aus der Anstalt scheidet, wird auf desfalligen Nachweis und Zurück-  
lieferung gegenwärtiger Urkunde, auf die gemachte baare Einlage die  
statutenmäßige Rückgewährung geleistet. (§§. 32. 33. 34.)

(Raum für Vorbehalte nach §. 7. der Statuten.)

Berlin, den      ten      18

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(L. S.)

(Unterschrift.)

N. N.

Rebant.

N. N.

Buchhalter.

---

<sup>1)</sup> beigefügten, Allerhöchst genehmigten Statuten vom 27. August 1838.  
<sup>2)</sup> worden.

# Quittungen

über

## baare Nachtragszahlungen.

(§. 9. der Statuten.)

Tag, Monat und Jahr der Zahlung.	Betrag der Nach- tragszah- lung. Rthlr.	Wiederholung mit Buchstaben. Rthlr.	Unterschrift der Empfangsstelle.

**Amtlicher Vermerk des Guthabens.**

(§. 13. der Statuten.)

**Formular C.**

zu §. 27.

„Zahlbar 18 “

**Renten = Coupon.**

**Jahresgesellschaft**  
Ein tausend acht hundert . . . . .

**Klasse**      **Der Renten-Verschreibung**  
N<sup>o</sup> 

**G**egen diesen Coupon zahlt die Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin nach dem 1sten Januar 18 . . . diejenige Rente, welche, gemäß §. 25. der Statuten, für das Jahr 18 . . . bekannt gemacht werden wird, nachdem vorher das umstehende Attest „für die darin genannte Person vollständig“ ausgefüllt „und vollzogen“ worden ist.

„Berlin, den      ten“

**Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Dieser Coupon wird werthlos und dessen Geldbetrag verfällt der Anstalt, wenn solcher nicht bis zum 1. März 18 abgehoben worden ist. (§. 28 der Statuten.)

Dies Attest ist von einer öffentlichen Behörde, oder von einem öffentlichen Beamten, der ein Amtssiegel führt, unter Beirückung des letztern auszustellen. (§. 27. der Statuten.)

Dieser Vermerk wird von der betreffenden Zahlungsstelle ausgefüllt.

„Zahlbar 18 “

**Q**af b  
am 1. Januar 18 noch am Leben war und zu  
wohnre, befähigt unter Beirückung des Amtssiegels.

ben ten 18

Mit Richter. Egr. bejaht  
am ten 18 durch

## R e g i s t e r.

---

<p style="text-align: center;"><b>II.</b></p> <p><b>Abschlüsse.</b>            §. 68. §. 60.</p> <p><b>Administrationskosten-            Fonds</b> (f. Reserve-Fonds).</p> <p><b>Agenten.</b>            §. 10. §. 3.            „ 17. „ 9.            „ 21. „ 13.            „ 21. „ 14.            „ 23. „ 15.            „ 25. „ 18.            „ 32. „ 26.            „ 52. „ 40.            „ 59. „ 52.            „ 65. „ 58.            „ 67. „ 59. Nr. 8.</p> <p><b>Alterklassen.</b>            §. 12. §. 4.            „ 18. „ 11.            „ 26. „ 19.            „ 53. „ 40.</p> <p><b>Amtsblätter.</b>            §. 43. §. 35.            „ 59. „ 52.</p>	<p><b>Amts-Cautionen.</b>            §. 59. §. 51.            „ 60. „ 53.</p> <p><b>Amts-dauer.</b>            §. 55. §. 45.            „ 56. „ 47.</p> <p><b>Amts-siegel.</b>            §. 11. §. 3.            „ 33. „ 27.            „ 65. „ 58.</p> <p><b>Angehörigkeit.</b>            §. 11. §. 3.</p> <p><b>Anmeldung</b> zum Beitritt.            §. 10. §. 3.</p> <p><b>Anstalt</b> (siehe Haupt-Anstalt).</p> <p><b>Anzahl</b> der zulässigen Einlagen.            §. 13. §. 5.</p> <p><b>Arrestschläge</b> auf Renten.            §. 35. §. 30.</p> <p><b>Atteste.</b>            §. 11. §. 3.            „ 14. „ 6.            „ 40. „ 34.            „ 44. „ 36.</p>
---	--

**Aufgeld.**

- §. 17. §. 10.
- " 46. " 38. A 3.
- " 52. " 40.

**Aufhören** der Anstalt.

- §. 53. §. 41.

**Aufnahme = Deklaratio-  
nen.**

- §. 11. §. 3.
- " 14. " 6.
- " 15. " 7.
- " 19. " 11.
- " 59. " 52.

**Aufnahme = Dokumente.**

- §. 15. §. 7.
- " 17. " 9.
- " 19. " 11.
- " 20. " 13.
- " 21. " 14.
- " 45. " 37.
- " 63. " 57. Nr. 3.

— Rückgabe derselben von den  
Theilnehmern einer nicht ge-  
bildeten Klasse.

- §. 19. §. 11.

**Aufnahme = Erforderniß.**

- §. 10. §. 3.

**Aufnahme = Fähigkeit.**

- §. 10. §. 2.

**Aufsichts- und Verwal-  
tungs = Organe.**

- §. 54. §. 43.

**Ausmessung** der Renten.

- §. 24. §. 16.
- " 27. " 21.
- " 48. " 38.

**Ausschließung** von der An-  
stalt. §. 36. §. 31.

- " 44. " 36.

**Auswanderung.**

- §. 36. §. 31.
- " 37. " 32.
- " 40. " 34.

**Auszahlung** der Renten.

- §. 32. §. 26.

**B.**

**Beitritt** zur Anstalt.

- §. 10. §. 1.
- " 10. " 2.
- " 10. " 3.
- " 11. " 4.

— Anmeldung dazu.

- §. 10. §. 3.

— Zeit, in welcher der Bei-  
tritt erfolgen kann, und Zu-  
lässigkeit desselben zu mehrer-  
ren Jahresgesellschaften

- §. 11. §. 4.

**Bekanntmachung** von der  
nicht erfolgten Bildung einer  
Jahresgesellschaft oder Klasse.

- §. 18. §. 11.
- " 52. " 40.

— der Nummern vervollständiger  
Einlagen.

- §. 22. §. 15.

— über die Veränderung der  
ursprünglichen Rentensätze.

- §. 25. §. 18.

— (jährliche) der Rentenbe-  
träge. §. 32. §. 25.

**Bekanntmachung bei Ver-**  
**schollen-Erklärungen.**

§. 42. §. 35.

— von Vermächtnissen und Ge-  
schenken.

§. 50. §. 39.

— von Erweiterung d. Sammel-  
periode.

§. 52. §. 40.

— des Präsidenten und der  
Mitglieder des Curatoriums.

§. 55. §. 44.

— der Mitglieder der Direktion  
und Kassenbeamten.

§. 59. §. 51.

— über die Ernennung der  
Agenten

§. 59. §. 52.

— des Termins der alljährlich  
stattfindenden General-Versammlungen

§. 61. §. 54.

— einer Uebersicht der Jahres-  
abschlüsse.

§. 68. §. 61.

— von der erfolgten Revision  
der Statuten.

§. 70. §. 64.

**Beschlüsse des Curatoriums.**

§. 58. §. 50.

**Buchauszüge über Rück-**  
**gewährungen.**

§. 39. §. 33.

**C.****Cauttionen.**

§. 59. §. 51.

" 60. " 53.

**Cessionen der Renten.**

§. 35. §. 29.

**Commissarius (Ministe-**  
**rial-) der Anstalt.**

§. 54. §. 42.

" 61. " 55.

" 68. " 61.

" 69. " 62.

**Contozustand der unvoll-**  
**ständigen Einlagen.**

§. 23. §. 15.

**Coupons (siehe Renten-**  
**Coupons).****Curatorium.**

§. 12. §. 4.

" 21. " 13.

" 25. " 18.

" 39. " 33.

" 43. " 35.

" 45. " 36.

" 51. " 30.

" 54. " 42.

" 54. " 43.

" 55. " 44.

" 55. " 45.

" 56. " 46.

" 58. " 47.

" 56. " 48.

" 57. " 49.

§. 58. §. 50.

„ 58. „ 51.

„ 59. „ 52.

„ 60. „ 53.

„ 61. „ 54.

„ 62. „ 56.

„ 63. „ 57.

„ 65. „ 58.

„ 66. „ 59.

„ 68. „ 60.

„ 68. „ 61.

„ 69. „ 62.

„ 70. „ 64.

**Curatorium, Beschlüsse**  
desselben.

§. 58. §. 50.

— Dienstdauer der Mitglieder  
desselben und deren Stell-  
vertreter.

§. 56. §. 47.

— Eigenschaften der Stellen  
der Mitglieder desselben.

§. 56. §. 48.

— Firma und Siegel des Cur-  
atoriums.

§. 65. §. 58.

— Mitglieder desselben, deren  
Stellvertreter, und Wahl-  
fähigkeit derselben.

§. 56. §. 46.

„ 61. „ 54.

— Niederlegung der Stellen  
der Mitglieder desselben.

§. 57. §. 49.

**D.**

**Deklaration** (siehe Auf-  
nahme-Deklaration).

**Direktion** der Anstalt.

§. 17. §. 9.

„ 19. „ 11.

„ 20. „ 13.

„ 23. „ 15.

„ 33. „ 26.

„ 33. „ 27.

„ 36. „ 30.

„ 36. „ 31.

„ 39. „ 33.

„ 40. „ 34.

„ 42. „ 35.

„ 44. „ 36.

„ 45. „ 37.

„ 54. „ 43.

„ 55. „ 44.

„ 58. „ 51.

„ 59. „ 52.

„ 63. „ 57.

„ 65. „ 58.

„ 66. „ 59.

„ 68. „ 60.

„ 69. „ 62.

„ 70. „ 64.

— Firma und Siegel dersel-  
ben.

§. 65. §. 58.

**Dokumente** über die ge-  
machten Einlagen (siehe Auf-  
nahme-Dokumente).

§. 20. §. 13.

**Dotations-Capital** zur  
Gewährung der ursprüng-  
lichen Rente.

§. 24. §. 17.

„ 26. „ 19.

**Duplicate** von Renten-Ver-  
schreibungen, Renten-Cou-  
pons und Interimsscheinen.

§. 45. §. 37.

©.

**Eigenschaften** und Vor-  
rechte der Anstalt.

§. 70. §. 63.

**Einlage-Erforderniß**  
für die Klassen.

§. 18. §. 11.

**Einlagen.**

§. 10. §. 1.

„ 11. „ 3.

„ 13. „ 5.

„ 15. „ 7.

„ 16. „ 8.

„ 16. „ 9.

„ 17. „ 10.

„ 19. „ 11.

„ 20. „ 12.

„ 20. „ 13.

„ 22. „ 15.

„ 23. „ 15.

„ 23. „ 16.

„ 24. „ 16.

„ 26. „ 19.

„ 37. „ 32.

„ 51. „ 39.

„ 52. „ 40.

§. 53. §. 40.

„ 59. „ 52.

**Einlagen.** Anzahl der zuläs-  
sigen Einlagen und mindester  
Betrag derselben.

§. 13. §. 5.

„ 26. „ 19.

— Behandlung der unvollstän-  
digen Einlagen bis zu deren  
Ergänzung.

§. 22. §. 15.

— Contozustand der unvoll-  
ständigen Einlagen und Aus-  
kunft darüber.

§. 23. §. 15.

— Erstattung der Einlagen  
an die Teilnehmer einer  
nicht gebildeten Jahresgesell-  
schaft oder Klasse im Falle  
ihres Rücktritts.

§. 19. §. 11.

„ 52. „ 40.

— Unvollständige Einlagen.

§. 13. §. 5.

„ 16. „ 9.

„ 22. „ 15.

„ 24. „ 16.

„ 37. „ 32.

„ 53. „ 40.

— Unwiderruflichkeit der Ein-  
lagen.

§. 20. §. 12.

— Vollständige Einlagen.

§. 13. §. 5.

„ 37. „ 32.

„ 53. „ 40.

**Einlagen.** Zinsen von den Einlagen bei Erweiterung der Sammelperiode.

§. 53. §. 40.

**Eintrittsgeld.**

§. 11. §. 3.

„ 16. „ 8.

„ 19. „ 11.

„ 45. „ 37.

„ 46. „ 38. A 1.

„ 52. „ 40.

**Erbschaften** (siehe auch Rückgewährungen).

§. 31. §. 23.

„ 32. „ 24.

**Erklärung an Eidesstatt.**

§. 11. §. 3.

**Erlöschung** der Mitgliedschaft.

§. 36. §. 31.

„ 42. „ 35.

**Ermittelung** der Renten.

§. 24. §. 16.

„ 27. „ 21.

„ 48. „ 38.

**Erweiterung** der Sammelperiode.

§. 52. §. 40.

## F.

**Fälligkeit** der Renten.

§. 23. §. 16.

**Firma** und Siegel der Anstalt. §. 65. §. 58.

**Fonds** der Anstalt (siehe Vermögen etc. der Anstalt).

**Forum** der Anstalt.

§. 70. §. 63.

## G.

**General-Versammlung.**

§. 56. §. 46.

„ 61. „ 54.

„ 62. „ 56.

„ 63. „ 57.

**Geschäfts-Reglement** und Cautionsbestellung.

§. 60. §. 53.

**Geschenke.**

§. 50. §. 39.

## H.

**Haupt-Anstalt.**

§. 10. §. 3.

„ 15. „ 7.

„ 17. „ 9.

„ 21. „ 13.

„ 21. „ 14.

„ 22. „ 15.

„ 25. „ 18.

„ 32. „ 26.

„ 40. „ 34.

„ 52. „ 40.

**Haupt-Kasse** (siehe auch Haupt-Anstalt).

§. 32. §. 26.

## J.

**Jahresabschlüsse**, Uebersichten davon und deren Bekanntmachung.

§. 32. §. 25.  
 „ 68. „ 61.

**Jahresgesellschaften**, deren Bildung, Anzahl der nöthigen Theilnehmer und Erweiterung.

§. 12. §. 4.  
 „ 18. „ 11.  
 „ 32. „ 24.  
 „ 51. „ 39.  
 „ 52. „ 40.  
 „ 53. „ 41.

— Bezeichnung derjenigen, welche von der Vererbung der Renten-Capitalien ausgeschlossen.

§. 32. §. 24.

**Jahresrechnungen** der Anstalt.

§. 69. §. 62.

**Jahresrenten** (s. Renten).

**Interimsscheine.**

§. 17. §. 9.  
 „ 19. „ 11.  
 „ 20. „ 13.  
 „ 22. „ 15.  
 „ 40. „ 34.  
 „ 45. „ 37.  
 „ 63. „ 57. Nr. 3.

**Interimsscheine.** Bekanntmachung deren Nummern über vervollständigte Einlagen.

§. 22. §. 15.

— Rückgabe derselben in Todes- und Auswanderungsfällen.

§. 40. §. 34.

— Umtausch derselben gegen Rentenverschreibungen.

§. 22. §. 15.

## R.

**Kandidaten-Liste.**

§. 62. §. 56.

**Klassen-Revisionen.**

§. 54. §. 42.

„ 67. „ 59. Nr. 11. u. 12.  
 „ 68. „ 61.

**Klassen-Eintheilung** der Mitglieder.

§. 12. §. 4.

„ 18. „ 11.  
 „ 26. „ 19.  
 „ 53. „ 40.

**Klassen-Rente** (siehe Renten).

**Kosten**, welche die Mitglieder zu tragen haben.

§. 23. §. 15.

„ 33. „ 26.  
 „ 43. „ 35.  
 „ 45. „ 37.

## L.

**Lebens- und Aufenthalt-Atteste.**

§. 33. §. 27.

**Legitimation** Behufs Empfangnahme der Coupons.

§. 33. §. 27.

**Legitimation** der Erben und Ausgewanderten.

§. 40. §. 34.

## M.

**Maximum** der Rente.

§. 30. §. 22.

**Ministerium** (Königl.).

§. 25. §. 18.

" 40. " 33.

" 44. " 36.

" 54. " 42.

" 54. " 43.

" 55. " 44.

" 55. " 45.

" 57. " 49.

" 59. " 51.

" 69. " 61.

" 69. " 62.

**Mitglieder** der Anstalt.

§. 12. §. 4.

" 15. " 7.

" 18. " 11.

" 36. " 31.

§. 42. §. 35.

" 54. " 43.

" 55. " 44.

" 60. " 54.

" 71. " 64.

" 71. " 65.

**Mitglieder** der Anstalt.

Anzahl der Mitglieder, Behufs Bildung der ältesten Klasse einer Jahresgesellschaft.

§. 18. §. 11.

## — Erlöschens der Mitgliedschaft.

§. 36. §. 31.

" 42. " 35.

— Rechte und Ansprüche der Mitglieder der bis ult. 1850 bestehenden Jahresgesellschaften.

§. 71. §. 64.

" 71. " 65.

— Theilnahme der Mitglieder an den Geschäften der Anstalt.

§. 54. §. 43.

" 60. " 54.

— Verschollen-Erklärung der Mitglieder, desfallsiger Aufruf und Kosten desselben.

§. 42. §. 35.

**Mitglieder** des Curatoriums (siehe Curatorium).**Mortificationscheine.**

§. 45. §. 37.

**Mortificirung** verlorener Coupons.

§. 45. §. 37.

## N.

**Nachtragszahlungen** auf unvollständige Einlagen.

- §. 16. §. 9.  
 „ 17. „ 10.  
 „ 20. „ 12.  
 „ 22. „ 15.  
 „ 24. „ 16.  
 „ 27. „ 20.  
 „ 28. „ 21.  
 „ 35. „ 30.  
 „ 37. „ 32.  
 „ 53. „ 40.

**Namensveränderungen.**

- §. 21. §. 14.

## P.

**Präsident** des Curatoriums und dessen Stellvertreter.

- §. 55. §. 44.  
 „ 55. „ 45.  
 „ 56. „ 46.  
 „ 56. „ 48.  
 „ 57. „ 49.  
 „ 58. „ 50.  
 „ 63. „ 57. Nr. 1.

— Eigenschaft der Stelle derselben.

- §. 56. §. 48.

— Niederlegung der Stelle derselben.

- §. 57. §. 49.

**Porto-Anlagen** und Ko-

sten, welche den Mitgliedern zur Last fallen.

- §. 23. §. 15.  
 „ 33. „ 26.  
 „ 43. „ 35.  
 „ 45. „ 37.

## Q.

**Quittungen** über geleistete Nachtragszahlungen.

- §. 17. §. 9.

— über Ueberschüsse bei vervollständigtem Einlagen.

- §. 22. §. 15.

## R.

**Rechnenschaftsberichte.**

- §. 18. §. 11.  
 „ 22. „ 15.  
 „ 25. „ 18.  
 „ 42. „ 35.  
 „ 52. „ 40.

**Rechnungsjahr** und Abschlüsse der Anstalt.

- §. 68. §. 60.

**Rechts-Consulent** des Curatoriums.

- §. 57. §. 48.

— der Direction.

- §. 59. §. 51.

**Renten.**

- §. 10. §. 1.  
 „ 15. „ 7.  
 „ 17. „ 9.

- §. 22. §. 15.  
 " 23. " 16.  
 " 24. " 16.  
 " 25. " 18.  
 " 26. " 19.  
 " 27. " 21.  
 " 30. " 22.  
 " 32. " 25.  
 " 32. " 26.  
 " 33. " 26.  
 " 33. " 27.  
 " 34. " 28.  
 " 35. " 29.  
 " 35. " 30.  
 " 38. " 32.  
 " 42. " 35.  
 " 48. " 38.  
 " 59. " 52.

**Renten.** Anzeige von der Erhebung derselben in einem andern Bezirk.

§. 33. §. 26.

— Arrestsichläge auf dieselben.

§. 35. §. 30.

— Ausmessung und Steigerung derselben.

§. 24. §. 16.

" 27. " 21.

" 48. " 38.

— Abzahlung derselben.

§. 32. §. 26.

— Bekanntmachung (jährliche) der Beträge derselben.

§. 32. §. 25.

— Pfandpfand oder Verpfändung derselben. §. 35. §. 29.

**Renten.** Fälligkeit der Renten u. ursprünglicher Betrag derselben. §. 23. §. 16.

" 26. " 19.

" 33. " 27.

— Maximum (höchster Betrag) der Rente.

§. 30. §. 22.

— Veränderung der ursprünglichen Rentensätze und Bekanntmachung darüber.

§. 25. §. 18.

— Verfall der Renten.

§. 34. §. 28.

**Renten-Capitalien.**

§. 17. §. 9.

" 24. " 17.

" 27. " 20.

" 27. " 21.

" 31. " 23.

" 32. " 24.

" 34. " 28.

" 42. " 34.

" 43. " 35.

" 45. " 36.

" 48. 49. " 38.

" 51. " 39.

— Behandlung der Zugänge zu denselben. §. 27. §. 20.

— Bildung der ursprünglichen Renten-Capitalien.

§. 24. §. 17.

— Vererbung derselben.

§. 31. §. 23.

" 32. " 24.

" 19. " 11.

**Renten-Coupons.**

§. 16. §. 7.

= 19. = 11.

= 33. = 27.

= 40. = 34.

= 45. = 37.

— Aukreichung derselben.

§. 33. §. 27.

— Lebens- und Aufenthalt-  
Atteste auf denselben.

§. 33. §. 27.

= 45. = 37.

— Mortificirung derselben fin-  
det nicht Statt.

§. 45. §. 37.

— Rückgabe derselben von den  
Theilnehmern einer nicht ge-  
bildeten Klasse.

§. 19. §. 11.

— Rückgabe derselben in Lo-  
des- und Auswanderungs-  
fällen.

§. 40. §. 34.

**Rentengutschreibungen.**

§. 14. §. 5.

= 22. = 15.

= 27. = 20.

= 30. = 21.

= 33. = 26.

= 38. = 32.

**Rentenverschreibungen.**

§. 19. §. 11.

= 20. = 13.

= 21. = 13.

= 22. = 15.

= 33. = 27.

§. 40. §. 34.

= 45. = 37.

**Rentenverschreibungen.**Ausfertigung einer Ren-  
tenverschreibung für mehrere  
zu gleicher Zeit gemachte  
vollständige Einlagen ist zu-  
lässig.

§. 21. §. 13.

— Rückgabe derselben in Lo-  
des- und Auswanderungs-  
fällen.

§. 40. §. 34.

**Reserve- u. Administra-  
tionskosten-Fonds.**

§. 18. §. 10.

= 19. = 11.

= 24. = 17.

= 30. = 21.

= 32. = 24.

= 34. = 28.

= 38. = 32.

= 42. = 34.

= 43. = 35.

= 46—50. = 38.

= 57. = 48.

— Einnahmen desselben.

§. 46. 47. §. 38. A 1—14.

— Ausgaben desselben.

§. 47. 48. §. 38. B 1—10.

**Resort der Anstalt.**

§. 54. §. 42.

**Revisions-Commissa-  
rien** und deren Stellver-  
treter.

§. 61. §. 55.

§. 68. §. 61.

• 69. • 62.

**Revision** der Kasse der Anstalt.

§. 54. §. 42.

• 67. • 59. Nr. 11 u. 12.

• 68. • 61.

— der Abschlüsse u. Bestände.

§. 68. §. 61.

**Revision** der Statuten.

§. 70. §. 64.

**Rückgewährungen.**

§. 15. §. 7.

• 22. • 15.

• 34. • 28.

• 37. • 32.

• 39. • 33.

• 40. • 34.

• 41. • 34.

• 43. • 35.

• 49. • 38.

— Verfall derselben.

§. 41. §. 34.

**Rücktritt** von der Anstalt  
(Berechtigung dazu).

§. 18. §. 11.

• 36. • 31.

• 52. • 40.

## C.

**Sammelperiode.**

§. 12. §. 4.

• 19. • 11.

• 52. • 40.

**Siegel** der Anstalt.

§. 65. §. 5<sup>a</sup>.

**Statuten.**

§. 21. §. 13.

• 55. • 44.

• 60. • 53.

• 70. • 64.

• 71. • 65.

— Bekanntmachung von der erfolgten Revision derselben.

§. 71. §. 65.

— Revision derselben.

§. 70. §. 64.

**Steigen** der Jahresrenten.

§. 27. §. 21.

**Stellvertreter** des Präsidenten und der Mitglieder des Curatoriums (s. Curatorium).

**Stempel** zu den Rentenverschreibungen.

§. 21. §. 13.

**Stimm-Berechtigung** bei der General-Versammlung.

§. 63. §. 57.

## E.

**Theilrenten** (s. Rentengutschreibungen).

**Todes- oder Auswanderungs-Nachweis.**

§. 40. §. 34.

**Tresor** der Anstalt.

§. 67. §. 59.

## II.

**Uebersichts-Tabelle.**

§. 26. §. 19.

**Ueberschuß** zwischen den Renten-Capitalien und der Gesamt-Einlage-Summe.

§. 24. §. 17.

= 46. = 38. A 4.

**Ueberschüsse** bei Ergänzung unvollständiger Einlagen.

§. 22. §. 15.

= 47. = 38. A 13.

## — von den Rentengutschreibungen.

§. 30. §. 21.

## — des Reserve Fonds und deren Vertheilung.

§. 48. §. 38.

**Umschreibung** der Aufnahme-Documente.

§. 19. §. 11.

**Umtausch** der Interimscheine gegen Rentenverschreibungen. §. 22. §. 15.**Unvollständige Einlagen** (s. Einlagen).**Unwiderruflichkeit** der Einlagen.

§. 20. §. 12.

**Urkunden.**

§. 20. §. 13.

= 70. = 63.

**Ursprünglicher Betrag** der Renten.

§. 23. §. 16.

**Ursprüngliche Renten-Capitalien.**

§. 24. §. 17.

## B.

**Vererbung** der Renten-Capitalien.

§. 31. §. 23.

= 32. = 24.

**Verfall** der Renten.

§. 34. §. 28.

## — der Rückgewähr.

§. 41. §. 34.

## — des Ueberschusses.

§. 22. §. 15.

**Verloren gegangene Aufnahme-Documente und Coupons.**

§. 45. §. 37.

**Vermächtnisse** und Geschenke.

§. 50. §. 39.

**Vermögen** der Anstalt, Benutzung, Sicherstellung und Aufbewahrung desselben.

§. 54. §. 41.

= 55. = 44.

= 65. = 59.

= 69. = 61.

**Verpfändung** der Renten.

§. 35. §. 29.

**Verschollene Interessen** und Erlöschen deren Ansprüche.

§. 37. §. 31.

= 42. = 35.

**Verwaltungskosten.**

§. 16. §. 8.  
 = 48. = 38. B 8.

**Vollständige Einlagen**

(f. Einlagen).

**Vorbehalt in Betreff der ursprünglichen Rente.**

§. 25. §. 18.

**Vorbehalte.**

§. 15. §. 7.  
 = 37. = 31.

— Verlust der Rechte aus denselben. §. 37. §. 31.

**Vorbehalts-Berechtigte.**

§. 19. §. 11.  
 = 36. = 31.  
 = 42. = 35.

— Verschollen-Erklärung derselben und desfallsiger Aufruf und Kosten desselben.

§. 42. §. 35.

**Vorläufige Bescheinigung.**

§. 20. §. 13.

**Vorrechte der Anstalt.**

§. 70. §. 63.

**B.****Wahl- und Candidaten-Liste.** §. 62. §. 56.**Wahlfähigkeit der Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter.**

§. 56. §. 46.  
 = 61. = 54.

**Wahl-Verhandlung.**

§. 63. §. 57.

**B.****Zeugnisse (siehe Atteste).****Zins-Erträge:** Vertheilung derselben auf die Renten-Capitalien.

§. 29. §. 21. A u. B.

**Zinsen** von dem Einlage-Capital einer nicht gebildeten Jahresgesellschaft oder Klasse.

§. 19. §. 11.  
 = 53. = 40.

— von den ad Depositum genommenen Renten.

§. 34. §. 28.  
 = 43. = 35.  
 = 47. = 38. A Nr. 8.

— von den unabgehobenen Rückgewährungsbeträgen.

§. 42. §. 34.  
 = 47. = 38. A Nr. 8.

**Zugänge** zu den Renten-Capitalien.

§. 27. §. 20.

**Zuschuß** zur Gewährung der Rente.

§. 24. §. 17.  
 = 47. = 38. B 1. u. 2.